

# Landkreis Straubing-Bogen

# Amtsblatt



Nr. 32

19. Dezember 2024

52. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Aufgebot einer verlorenen gegangenen Sparurkunde, Sparkasse Landshut	284
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“ für das Haushaltsjahr 2024	285/286
3. Geldfunde in Geschäftsstellen bei der Sparkasse in Landshut	287
4. Verzeichnis der Fleischhygienebezirke im Landkreis Straubing-Bogen	288/296
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg für das Haushaltsjahr 2024	297/298
6. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2025	299/300
7.. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“	301/302
8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“	303/304
9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“	305/306
10. Manövermeldung	307
11. Allgemeinvorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Straubing-Bogen über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif im Kalenderjahr 2025	308/359
12. 4. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf vom 19.09.2007	360
13. Satzung über die Benutzung des Hallenbades des Landkreises Straubing-Bogen bei der Ludmilla-Realschule – Staatliche Realschule – Bogen (Hallenbadbenutzungssatzung)	361/365
14. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades des Landkreises Straubing-Bogen bei der Ludmilla-Schule – Staatliche Realschule – Bogen (Hallenbadgebührensatzung)	366/368
15. Erlass einer Satzung und einer Beitrags- und Gebührenordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Konzell vom 17.12.2024	369/382

Herausgabe, Druck und Vertrieb:  
Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-0

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich bzw. nach Bedarf

## **Aufgebot**

einer verloren gegangenen

## **Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr.3412395811  
ist in Verlust geraten.

Antragsteller

Helmut Walter

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

**28.02.2025**

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 28.11.2024

Sparkasse Landshut

Muggenthaler

Gallwitz

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“ für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO hat der Zweckverband Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“, Sitz in Oberschneiding, folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

## **Haushaltssatzung**

des **Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“**, Sitz in Oberschneiding, für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und § 17 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

**257.290, -- €**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

**298.000, -- €**

festgesetzt.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

### **§ 5**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### **§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 42.000, -- € festgesetzt.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Oberschneiding, 05.12.2024  
(Ort, Datum)

gez.

Moll  
Verbandsvorsitzender

## II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten öffentlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht.

Oberschneiding, 05.12.2024  
(Ort, Datum)

gez.

Moll  
Verbandsvorsitzender

## Geldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischofsailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 10. Dezember 2024

Sparkasse Landshut

Christian Gallwitz

Heinz Kunz



Betroffene Gemeinden  
des  
Landkreises Straubing-Bogen

**Organisationseinheit**  
AZ: 31-5622

**Ihr Ansprechpartner**  
Herr Gilch

Zimmer 318  
Tel. 09421/973-234  
Fax 09421/973-178

gilch.tobias@landkreis-straubing-bogen.de

---

**Fleischhygienerecht,  
Personelle Veränderungen in der amtlichen Fleischuntersuchung ab 01.01.2025**

Anlage:  
1 Übersicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2025 ergeben sich in den Fleischhygienebezirken des Landkreises Straubing-Bogen personelle Änderungen bei der Wahrnehmung der amtlichen Untersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung in den jeweiligen Schlachtbetrieben.

Die Änderungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht.

Die von den Änderungen betroffenen Gemeinden werden gebeten, auf die personellen Veränderungen durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Wir werden zudem auf die Änderungen durch Veröffentlichung im Straubinger Tagblatt hinweisen und diese auch auf der Homepage und im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen veröffentlichen.

---

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gilch  
Regierungsoberinspektor

**Landratsamt Straubing-Bogen**

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing  
Tel. 09421/973-0  
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de  
www.landkreis-straubing-bogen.de

**Sprechzeiten**

Montag bis Freitag: 7:45 – 12:00 Uhr  
Montag: 13:00 – 16:00 Uhr  
Dienstag: 13:00 – 16:00 Uhr, nur  
KFZ-Zulassung  
Donnerstag: 13:00 – 17:00 Uhr

Schalterschluss in der Zulassungsstelle  
eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

**Verzeichnis**  
**der Fleischhygienebezirke**  
**im Landkreis Straubing-Bogen**  
**(sortiert nach Gemeinden)**  
**Stand: 01.01.2025**

**Fleischhygienebezirke Landkreis SR-BOG  
Stand 01.01.2025**

<b>Fleischhygienebezirk</b>	<b>Amtlicher Tierarzt</b>	<b>Vertreter</b>
<b>Gemeinde Aholting</b>	Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823	Pielmeier Katharina 94362 Neukirchen Tel: 0151/57646810
<b>Gemeinde Aiterhofen</b>	Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823	Pielmeier Katharina 94362 Neukirchen Tel: 0151/57646810
<b>Gemeinde Ascha</b>	Dr. Astrid Winter 94360 Mitterfels Tel.: 0157/58372710	Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823
<b>Gemeinde Atting</b>	Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823	Pielmeier Katharina 94362 Neukirchen Tel: 0151/57646810
<b>Gemeinde Falkenfels</b>	Dr. Astrid Winter 94360 Mitterfels Tel.: 0157/58372710	Dr. Räß Christina 94344 Wiesenfelden Tel.: 09966/902800
<b>Gemeinde Feldkirchen</b>	Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823	Pielmeier Katharina 94362 Neukirchen Tel: 0151/57646810
<b>Gemeinde Haibach</b>	Dr. Bartels Julian 94234 Viechtach Tel.: 09942/3107	Pielmeier Katharina 94362 Neukirchen Tel: 0151/57646810
<u>Hausschlachtungen</u>	Zeidler Gabi 94379 St. Englmar Tel.: 0151/68145634	Dr. Bartels Julian 94234 Viechtach Tel.: 09942/3107
<b>Gemeinde Haselbach</b>	Dr. Astrid Winter 94360 Mitterfels Tel.: 0157/58372710	Pielmeier Katharina 94362 Neukirchen Tel: 0151/57646810
<b>Gemeinde Hunderdorf I</b> gesamter Gemeindebereich <u>außer</u> Gaishausen und Steinburg	Dr. Weinzierl Waltraud 94374 Schwarzach Tel.: 09962/910089	Dr. Astrid Winter 94360 Mitterfels Tel.: 0157/58372710

**Fleischhygienebezirke Landkreis SR-BOG  
Stand 01.01.2025**

<b>Fleischhygienebezirk</b>	<b>Amtlicher Tierarzt</b>	<b>Vertreter</b>
<b>Gemeinde Hunderdorf II</b> <u>nur</u> Ortsteile Gaishausen und Steinburg	Dr. Astrid Winter 94360 Mitterfels Tel.: 0157/58372710	Dr. Weinzierl Waltraud 94374 Schwarzach Tel.: 09962/910089
<b>Gemeinde Irlbach</b>	Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823	Pielmeier Katharina 94362 Neukirchen Tel: 0151/57646810
<b>Gemeinde Kirchroth</b>	Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823	Dr. Räß Christina 94344 Wiesenfelden Tel.: 09966/902801
<b>Gemeinde Konzell</b>  <u>Hausschlachtungen</u>	Dr. Bartels Julian 94234 Viechtach Tel. 09942/3107  Zeidler Gabi 94379 St. Englmar Tel.: 0151/68145634	Pielmeier Katharina 94362 Neukirchen Tel: 0151/57646810  Dr. Bartels Julian 94234 Viechtach Tel. 09942/3107
<b>Gemeinde Laberweinting I</b>  <b>Ortsteile</b> Aumühle, Eitting, Franken, Haader, Hart, Hinterbach, Klause, Ödwiesen, Osterham, Reuth, Ruhstorf, Weichs, Laberweinting, Asbach, Bruckhof, Eckenthal, Haimerlkofen, Hakirchen, Hofkirchen, Neuhofen, Leitersdorf, Poschenhof	Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823	Dr. Folwarczny Johannes 84066 Mallersdorf-Pf. Tel: 08772/5650
<b>Gemeinde Laberweinting II</b>  <b>Ortsteile:</b> Allkofen, Brech, Grafentraubach, Habelsbach, Kreuth, Obergraßlfing, Reichermühle, Untergraßlfing, Zeißlhof	Dr. Karpf Susanne 84066 Mallersdorf- Pf. Tel.: 08772/277	Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823

**Fleischhygienebezirke Landkreis SR-BOG  
Stand 01.01.2025**

<b>Fleischhygienebezirk</b>	<b>Amtlicher Tierarzt</b>	<b>Vertreter</b>
<b>Gemeinde Laberweinting III</b> nur Schlachtbetrieb Unsicher	Im monatlichen Wechsel Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823  Dr. Folwarczny Johannes 84066 Mallersdorf-Pf. Tel: 08772/5650	Im monatlichen Wechsel Dr. Folwarczny Johannes 84066 Mallersdorf-Pf. Tel: 08772/5650  Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823
<b>Gemeinde Leibfing</b>	Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823	Pielmeier Katharina 94362 Neukirchen Tel: 0151/57646810
<b>Gemeinde Loitzendorf</b>  <u>Hausschlachtungen</u>	Dr. Bartels Julian 94234 Viechtach Tel.: 09942/3107  Zeidler Gabi 94379 St. Englmar Tel.: 0151/68145634	Pielmeier Katharina 94362 Neukirchen Tel: 0151/57646810  Dr. Bartels Julian 94234 Viechtach Tel. 09942/3107
<b>Gemeinde Mallersdorf-Pfaffenberg I</b> <b>Ortsteile:</b> Baumühle, Dillkofen, Ettersdorf, Haumühle, Mallersdorf (ohne Metzg. Baumann), Pfaffenberg, Ried, Scharrn, Schierlmühle, Seethal, Steinkirchen, Upfkofen, Waschmühle und Westen  sowie Metzgerei Baumann, Mallersdorf-Pfaffenberg	Dr. Karpf Susanne 84066 Mallersdorf- Pf. Tel.: 08772/277	Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823

**Fleischhygienebezirke Landkreis SR-BOG  
Stand 01.01.2025**

<b>Fleischhygienebezirk</b>	<b>Amtlicher Tierarzt</b>	<b>Vertreter</b>
<b>Gemeinde Mallersdorf-Pfaffenberg II</b>  <b>Ortsteile:</b> Ascholtshausen, Berghausen, Galling, Hagenauerhof, Hirschenkreut, Hochstetten, Holzen, Hörgelsdorf, Holztraubach, Kleinzaitzkofen, Kumpfmühle, Lehlbach, Mitterhaselbach, Neuburg, Oberhaselbach, Oberhausen, Oberlindhart, Schöföbach, Waldhof, Weinberg, Winisau, Winkelmühle, Winkelruh, Unterhausen, Breitenhart, Hainkirchen, Hainthal, Klause, Niederlindhart, Oberellenbach, Pisat, Roith, Stierstorf, Unterellenbach, Wagensonn, Weilnberg, Winkl	Dr. Folwarczny Johannes 84066 Mallersdorf-Pf. Tel: 08772/5650	Dr. Karpf Susanne 84066 Mallersdorf- Pf. Tel.: 08772/277
<b>Gemeinde Mariaposching</b>  <u>Hausschlachtungen</u>	Dr. Weinzierl Waltraud 94374 Schwarzach Tel.: 09962/910089  Gramer Günther 94560 Neuhausen Tel.: 0170/3216051	Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823  Dr. Weinzierl Waltraud 94374 Schwarzach Tel.: 09962/910089
<b>Gemeinde Mitterfels</b>	Dr. Astrid Winter 94360 Mitterfels Tel.: 0157/58372710	Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823
<b>Gemeinde Neukirchen</b>  <u>Hausschlachtungen</u>	Dr. Astrid Winter 94360 Mitterfels Tel.: 0157/58372710  Zeidler Gabi 94379 St. Englmar Tel.: 0151/68145634	Pielmeier Katharina 94362 Neukirchen Tel: 0151/57646810  Dr. Astrid Winter 94360 Mitterfels Tel.: 0157/58372710

**Fleischhygienebezirke Landkreis SR-BOG  
Stand 01.01.2025**

<b>Fleischhygienebezirk</b>	<b>Amtlicher Tierarzt</b>	<b>Vertreter</b>
<b>Gemeinde Niederwinkling</b>	Dr. Weinzierl Waltraud 94374 Schwarzach Tel.: 09962/910089	Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823
<u>Hausschlachtungen</u>	Gramer Günther 94560 Neuhausen Tel.: 0170/3216051	Dr. Weinzierl Waltraud 94374 Schwarzach Tel.: 09962/910089
<b>Gemeinde Oberschneiding</b>	Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823	Pielmeier Katharina 94362 Neukirchen Tel: 0151/57646810
<b>Gemeinde Parkstetten</b>	Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823	Dr. Winter Astrid 94360 Mitterfels Tel.: 0157/58372710
<b>Gemeinde Perasdorf</b>	Dr. Weinzierl Waltraud 94374 Schwarzach Tel.: 09962/910089	Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823
<u>Hausschlachtungen</u>	Gramer Günther 94560 Neuhausen Tel.: 0170/3216051	Dr. Weinzierl Waltraud 94374 Schwarzach Tel.: 09962/910089
<b>Gemeinde Perkam</b>	Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823	Pielmeier Katharina 94362 Neukirchen Tel: 0151/57646810
<b>Gemeinde Rain</b>	Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823	Pielmeier Katharina 94362 Neukirchen Tel: 0151/57646810
<b>Gemeinde Rattenberg</b>	Dr. Bartels Julian 94234 Viechtach Tel. 09942/3107	Pielmeier Katharina 94362 Neukirchen Tel: 0151/57646810
<u>Hausschlachtungen</u>	Zeidler Gabi 94379 St. Englmar Tel.: 0151/68145634	Dr. Bartels Julian 94234 Viechtach Tel. 09942/3107

**Fleischhygienebezirke Landkreis SR-BOG  
Stand 01.01.2025**

<b>Fleischhygienebezirk</b>	<b>Amtlicher Tierarzt</b>	<b>Vertreter</b>
<b>Gemeinde Rattiszell</b>	Dr. Astrid Winter 94360 Mitterfels Tel.: 0157/58372710	Pielmeier Katharina 94362 Neukirchen Tel: 0151/57646810
<u>Hausschlachtungen</u>	Zeidler Gabi 94379 St. Englmar Tel.: 0151/68145634	Pielmeier Katharina 94362 Neukirchen Tel: 0151/57646810
<b>Gemeinde Salching</b>	Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823	Pielmeier Katharina 94362 Neukirchen Tel: 0151/57646810
<b>Gemeinde Sankt Englmar</b>	Dr. Bartels Julian 94234 Viechtach Tel. 09942/3107	Pielmeier Katharina 94362 Neukirchen Tel: 0151/57646810
<u>Hausschlachtungen</u>	Zeidler Gabi 94379 St. Englmar Tel.: 0151/68145634	Dr. Bartels Julian 94234 Viechtach Tel. 09942/3107
<b>Gemeinde Schwarzach</b>	Dr. Weinzierl Waltraud 94374 Schwarzach Tel.: 09962/910089	Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823
<u>Hausschlachtungen</u>	Dr. Weinzierl Waltraud 94374 Schwarzach Tel.: 09962/910089	Gramer Günther 94560 Neuhausen Tel.: 0170/3216051
<b>Gemeinde Stallwang</b>	Dr. Räß Christina 94344 Wiesenfelden Tel.: 09966/902800	Pielmeier Katharina 94362 Neukirchen Tel: 0151/57646810
<u>Hausschlachtungen</u>	Zeidler Gabi 94379 St. Englmar Tel.: 0151/68145634	Pielmeier Katharina 94362 Neukirchen Tel: 0151/57646810
<b>Gemeinde Steinach</b>	Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823	Dr. Winter Astrid 94360 Mitterfels Tel.: 0157/58372710
<b>Gemeinde Straßkirchen</b>	Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823	Pielmeier Katharina 94362 Neukirchen Tel: 0151/57646810

**Fleischhygienebezirke Landkreis SR-BOG  
Stand 01.01.2025**

<b>Fleischhygienebezirk</b>	<b>Amtlicher Tierarzt</b>	<b>Vertreter</b>
<p><b>Gemeinde Wiesenfelden</b></p> <p><u>Hausschlachtungen:</u> <b>Ortsteile</b> nördlich der Linie Geraszell/ Göttlingerhöfen</p> <p><b>Ortsteile</b> südlich der Linie Geraszell/ Göttlingerhöfen einschl. Geraszell/ Göttlingerhöfen</p>	<p>Dr. Räß Christina 94344 Wiesenfelden Tel.: 09966/902800</p> <p>Zeidler Gabi 94379 St. Englmar Tel.: 0151/68145634</p> <p>Dr. Räß Christina 94344 Wiesenfelden Tel.: 09966/902800</p>	<p>Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823</p> <p>Dr. Räß Christina 94344 Wiesenfelden Tel.: 09966/902800</p> <p>Zeidler Gabi 94379 St. Englmar Tel.: 0151/68145634</p>
<p><b>Gemeinde Windberg</b></p>	<p>Dr. Weinzierl Waltraud 94374 Schwarzach Tel.: 09962/910089</p>	<p>Dr. Astrid Winter 94360 Mitterfels Tel.: 0157/58372710</p>
<p><b>Stadt Bogen</b></p> <p><b>außer</b> Geflügelschlachtbetrieb Donautal</p>	<p>Dr. Weinzierl Waltraud 94374 Schwarzach Tel.: 09962/910089</p>	<p>Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823</p>
<p><b>Stadt Geiselhöring</b></p>	<p>Körtel Alexander 94315 Straubing Tel.: 09421/33823</p>	<p>Pielmeier Katharina 94362 Neukirchen Tel.: 0151/57646810</p>

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Rattenberg folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit .....	<b>538.500 €</b>
<b>und</b>		
<b>im Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit .....	<b>83.500 €</b>
<b>ab.</b>		

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 310.100 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage)
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf **99 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.132,3232 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Rattenberg, den 22.08.2024

Schulverband Rattenberg

Gez.

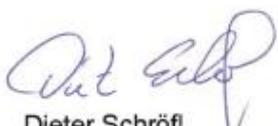
Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus, Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg, Zimmernr. 002 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Rattenberg, 22.08.2024



Dieter Schröfl  
Schulverbandsvorsitzender



angeschlagen an Amtstafel  
in Rattenberg  
am: 22.08.2024  
abgenommen am: 27.09.2024

**Ins Amtsblatt  
Kommunalverwaltung**

241213-Haushaltssatzung ZV Abfallwirtschaftsverband SR Stadt und Land (SB: Haßlbauer)

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land  
für das Wirtschaftsjahr 2025**

**I.**

Auf Grund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 16.916.000 €

und in den Aufwendungen mit 16.816.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen

und in den Ausgaben mit 700.000 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Umlagen nach § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung 2025 samt Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere Passauer Straße 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 17.12.2024

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT STRAUBING STADT UND LAND



Josef Laumer  
Landrat

Verbandsvorsitzender

Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das „Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“  
vom 17.12.2024

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG- i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, 2542) zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert am 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

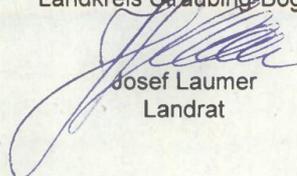
Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„98“ in der Gemeinde Sankt Englmar vom 17.12.2024

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 17.12.2024  
Landkreis Straubing-Bogen

  
Josef Laumer  
Landrat

Anlage: 2 Karten M 1:25.000 / 1:100.000

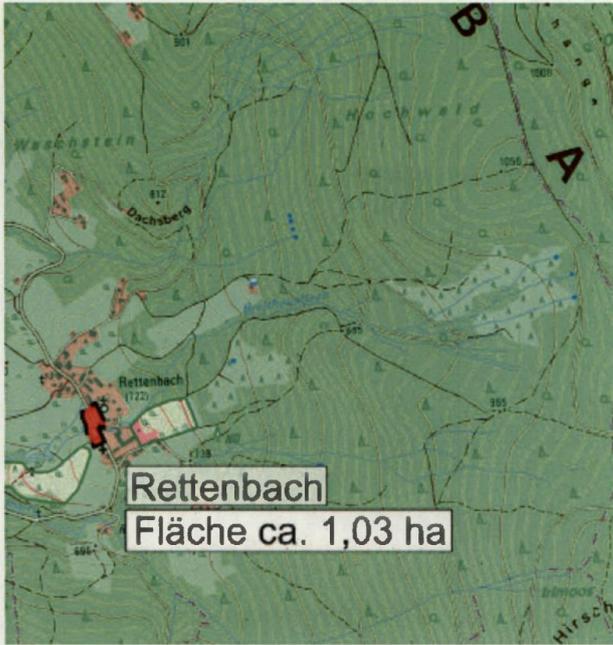
Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Anlage  
zur  
Verordnung vom 17.12.2024  
 Änderung der Verordnung

über das  
 „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

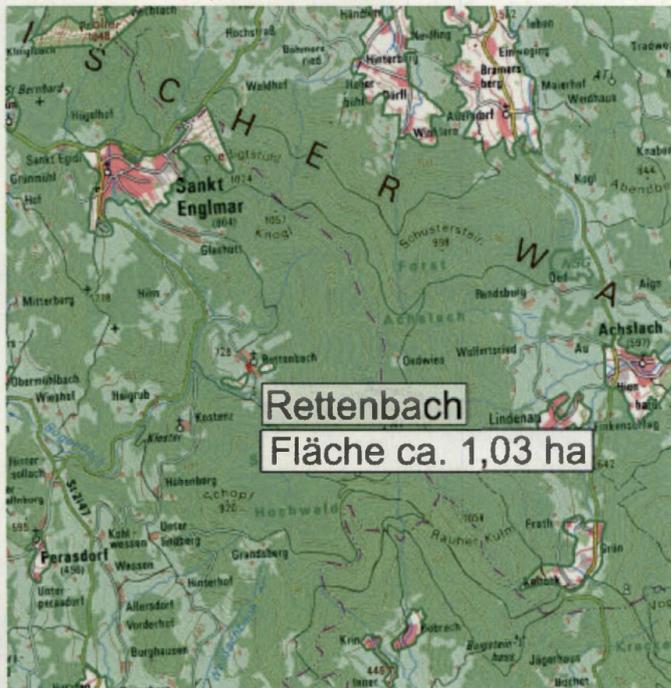
Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes  
 M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)  
 M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17.01.2006)



LEGENDE

- Bestand Landschaftsschutzgebiet
- zur Herausnahme beantragte Fläche mit Angabe der Größe

Landkreis Straubing-Bogen  
 Josef Laumer  
 Landrat



Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das „Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“  
vom 17.12.2024

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG- i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, 2542) zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert am 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

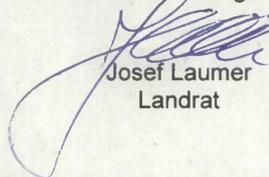
Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„97“ in der Gemeinde Rattenberg vom 17.12.2024

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 17.12.2024  
Landkreis Straubing-Bogen

  
Josef Laumer  
Landrat

Anlage: 2 Karten M 1:25.000 / 1:100.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Anlage  
zur  
Verordnung vom 17.12.2024**

Änderung der Verordnung  
über das  
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald



Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes  
M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)  
M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17.01.2006)

**Legende**



Landschaftsschutzgebiet  
Bayerischer Wald



Vorhabensbereich mit  
Herausnahmefläche aus  
dem Landschaftsschutzgebiet

Landkreis Straubing-Bogen  
Josef Laumer  
Landrat



Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das „Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“  
vom 17.12.2024

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG- i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, 2542) zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert am 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

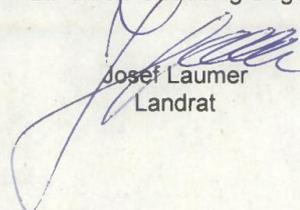
Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„96“ in der Gemeinde Neukirchen vom 17.12.2024

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 17.12.2024  
Landkreis Straubing-Bogen

  
Josef Laumer  
Landrat

Anlage: 2 Karten M 1:25.000 / 1:100.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.



**Anlage**  
**zur**  
**Verordnung vom 17.12.2024**  
Änderung der Verordnung  
über das  
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes  
M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)  
M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17.01.2006)

**Legende**

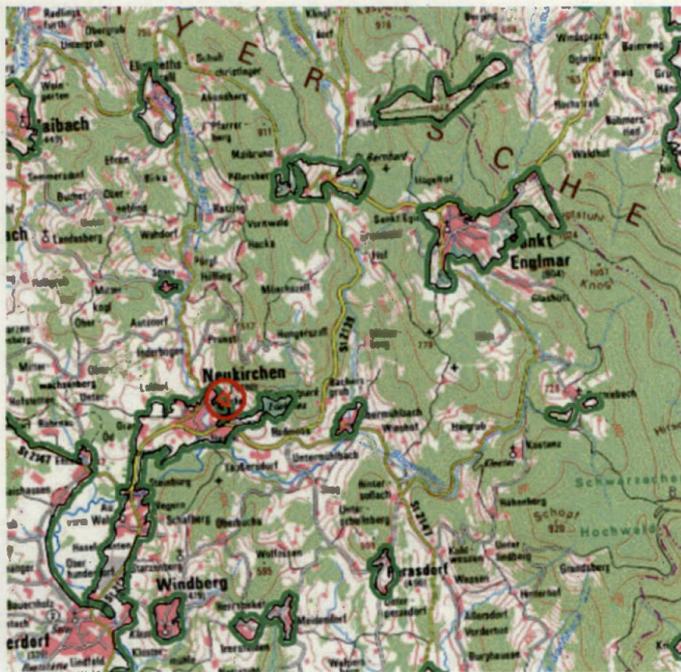


Landschaftsschutzgebiet  
Bayerischer Wald



Vorhabensbereich mit  
Herausnahmefläche aus  
dem Landschaftsschutzgebiet

Landkreis Straubing-Bogen  
Josef Laumer  
Landrat



## MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

### Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

### Art und Name:

A. Truppenübung „Schneller Luchs Kw. 3, SERE B, Rückführung“

B. Truppenübung „Schneller Luchs Kw. 03/04, ELSA TT KFOR

### Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen – Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Stadt Geiselhöring – Hainsbacher Forst – Landkreis Straubing-Bogen

### Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß zwischen der Gäubodenkaserne Mitterharthausen, dem Standortübungsplatz Metting, der Gemeinde Feldkirchen und dem Hainsbacher Forst.

### Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting und dem Hainsbacher Forst durchgeführt. Im Hainsbacher Forst finden im Zeitraum von 14.01. – 16.01.2025 Nachtmärsche statt.

### Zeit:

A. 13.01. – 17.01.2025

B. 13.01. – 24.01.2025

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.



Bachl

**Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der  
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007<sup>1</sup>**

**des Landkreises Straubing-Bogen**

**über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich  
Ermäßigungsticket als Höchsttarif im Kalenderjahr 2025**

**Anlagen**

- Anlage 1      Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket)
- Anlage 2      Festlegungen zur Umsetzung der Stufe 2 der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket in Bayern (2025)
- Anlage 3      Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 im Freistaat Bayern (Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025)

**Hintergrund**

Zur Fortführung des Deutschlandtickets haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln vom 7. Oktober 2024 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 basieren auf den Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024.

Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 regeln die Ausreichung der Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV). Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 waren von den Ländern jeweils noch an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Im Freistaat Bayern erfolgte dies im Rahmen von Richtlinien des Freistaates

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Bayern zur Umsetzung der Vorgaben der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 (im Folgenden: Richtlinien Bayern 2025; **Anlage 3**). Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten und durch die Verkehrsministerkonferenz bestätigten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um die Umsetzung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 1. Januar 2025 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der Landkreis Straubing-Bogen eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer **Satzung**. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Straubing-Bogen tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile. Hierdurch werden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Straubing-Bogen im Kalenderjahr 2025 umgesetzt.

Die verpflichtende Teilnahme und konkrete Umsetzung der Einnahmeaufteilung zum Deutschlandticket ist in Nr. 2.2 und in **Anlage 2** dieser allgemeinen Vorschrift verankert. Da die Ausgleichsermittlung grundsätzlich nach dem Umsatz-Umsatz-Vergleich erfolgt, ist die Einnahmeaufteilung wesentlich für die Ausgleichsermittlung und somit auch Regelungsinhalt dieser allgemeinen Vorschrift. Rahmenbedingungen für die Einnahmeaufteilung im Freistaat Bayern sind die bundesweiten Vorgaben der Verkehrsministerkonferenz beziehungsweise der von dieser bestimmten Gremien.

Im Freistaat Bayern wurde zusätzlich das Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende eingeführt (Ermäßigungsticket). Beim Ermäßigungsticket handelt es sich um ein für die Bezugsberechtigten vergünstigtes Deutschlandticket. Die zusätzliche Ermäßigung wird vom Freistaat Bayern finanziert. Entsprechende Regelungen sind in dieser Allgemeinen Vorschrift sowie in **Anlage 1** enthalten und in den Richtlinien Bayern 2025 geregelt.

Zu berücksichtigen ist, dass der allgemeine ÖPNV im Freistaat Bayern zu einem Teil über öffentliche Dienstleistungsaufträge gewährleistet wird. Diese öffentlichen Dienstleistungsaufträge enthalten jeweils unterschiedlich ausgestaltete gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Tarifvorgaben sowie Ausgleichsregelungen hierfür. Die allgemeine Vorschrift regelt daher einen grundsätzlichen Vorrang der öffentlichen Dienstleistungsaufträge. Sie regelt eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Anerkennung des Deutschlandtickets nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Verpflichtung einschließlich Ausgleichsleistungen hierfür nicht enthält. Die Umsetzung der Tarifanerkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt sodann auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen der allgemeinen Vorschrift. Hierfür sind bei Bedarf Anpassungen der

zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge in Form von Ergänzungsvereinbarungen zu treffen.

Die in der allgemeinen Vorschrift geregelte Bereitstellung von Daten durch die Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass – entsprechend den unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Einnahmeverteilungsregelungen in den Verbänden und für sonstige Gemeinschaftstarife – durch die Verkehrsunternehmen jeweils alle Daten zur Verfügung gestellt werden, die für die Zwecke der Ermittlung der Ausgleichsleistungen und des Ausschlusses einer Überkompensation gemäß den Regelungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich sind. Diese Daten werden ausschließlich für die genannten Zwecke verwendet.

Die für die Einbeziehung der vormaligen Ausgleichszahlungen auf der Grundlage von § 45a PBefG (Bestandssicherungsleistungen) zu ergänzenden Punkte sind in Nr. 4.1.2 eingebettet. Es handelt sich insofern jedoch nur um eine Regelung für Leistungen, die aufgrund der Bestandssicherung während einer Übergangsphase an die Verkehrsunternehmen ausbezahlt werden. Für neue Verkehre außerhalb der Bestandssicherung ist für die Zahlung von Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr an die Verkehrsunternehmen eine gesonderte Regelung erforderlich. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat hierzu ebenfalls eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt.

Allerdings ist zu beachten, dass die Regelungen zum Deutschlandticket derzeit den Ausgleich auf der Grundlage eines Schutzschirm-Mechanismus berechnen. Zum gegenwärtigen Kenntnisstand ist zu erwarten, dass dies nicht dauerhaft beibehalten wird, sondern künftig der in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorgesehene Ausgleichsmechanismus zur Anwendung kommen wird. Dies kann eine Überprüfung und ggf. Änderung der hier beschriebenen Regelungen erforderlich machen. Es ist daher gegenwärtig unklar, wie lange der hier beschriebene Ausgleich für die vormaligen Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG unverändert beibehalten werden kann oder ob ein gesonderter Ausgleich für die Bestandssicherung neu etabliert werden muss. Siehe hierzu insgesamt Nr. 2.2.2.2 des „Leitfadens für die Finanzierung des allgemeinen ÖPNV im Freistaat Bayern nach der Novellierung des ÖPNVG zum 1. Januar 2024“ vom 17. November 2023.

## **Satzung**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG in der zum 1. Januar 2025 geltenden Fassung), Artikel 17 LKrO sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Straubing-Bogen die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2025.

## 2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- 2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 2.4) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Nr. 2.2 anzuerkennen (im Folgenden Tarifierkennung oder Tarifierkennungspflicht).
- 2.2 Die Tarifierkennung im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.bauen.bayern.de//min/verkehrsministerkonferenz/index.php>), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet das Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb; bezüglich des Vertriebs gelten die entsprechenden Regelungen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen oder Nachträge (im Folgenden: öffentlicher Dienstleistungsauftrag) zwischen dem Verkehrsunternehmen und der jeweils zuständigen Behörde. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket (vergleiche Beschlussfassung für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des Leipziger Modellansatzes in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.bauen.bayern.de//min/verkehrsministerkonferenz/index.php>)) teilzunehmen. Die Ausgestaltung der Stufe 2 der Einnahmeverteilung nach dem Leipziger Modell im Freistaat Bayern erfolgt entsprechend den Vorgaben in **Anlage 2**. Der Zeitpunkt, zu dem Stufe 2 in Kraft tritt und Stufe 1 ablöst, erfolgt durch eine Beschlussfassung der Verkehrsministerkonferenz und wird auf der Website der Verkehrsministerkonferenz (<https://www.bauen.bayern.de//min/verkehrsministerkonferenz/index.php>) veröffentlicht. Entsprechend sind die hierfür jeweils erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmensprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben. Wenn durch die Fahrgeldzuscheidungen aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert 2025 übersteigende Betrag entsprechend den Vorgaben eines unter Beteiligung der Betroffenen festzulegenden Systems zu verteilen. Konkretisierungen und ausführende Bestimmungen zum Leipziger Modellansatz und der Einnahmeverteilung sind entsprechend zu beachten. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Im Hinblick auf die Kontrolle des Deutschlandtickets gelten vorrangig die Vorgaben des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; die Umsetzung der bundesweit abgestimmten

Kontrollmerkmale ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten.

- 2.3 Die Tarifierkennungspflicht im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet zudem die Beförderung von Studierenden, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden mit einem gültigen ermäßigten Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) gemäß **Anlage 1**. Die Verkehrsunternehmen sind im Hinblick auf die Anerkennung des Ermäßigungstickets zudem berechtigt und verpflichtet, bei der bundesweiten Einnahmeverteilung wie folgt vorzugehen: Das Ermäßigungsticket ist bei der bundesweiten Einnahmeverteilung mit dem regulären Preis des Deutschlandtickets ohne die ergänzende Ermäßigung in Bayern anzusetzen.
- 2.4 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Straubing-Bogen, unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat.

### **3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Abschluss von Umsetzungsvereinbarungen**

- 3.1 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifierkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifierkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.
- 3.2 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Straubing-Bogen abgeschlossen werden. In der Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keine eigenständigen Tarifierkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

#### 4. Ausgleichsleistungen

4.1 Die Verkehrsunternehmen erhalten nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets (Mit-Fall) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife (Ohne-Fall) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsvereinbarung auf dieser Basis zu regeln.

4.1.1 In Bezug auf die Fahrgeldeinnahmen ist entsprechend Nr. 4.3 der Richtlinien Bayern 2025 (**Anlage 3**) für die Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (Nr. 8) wie folgt vorzugehen:

- Anzusetzen ist für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarife) die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifierhöhungen auf das Kalenderjahr 2025 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2019 bis Dezember 2019 (Ohne-Fall) und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Kalenderjahres 2025 (Mit-Fall) entsprechend Nrn. 4.3.1.1 und 4.3.1.2 der Richtlinien Bayern 2025. Für das Ermäßigungsticket sind bei der Ermittlung der Fahrgeldeinnahmen die regulären Einnahmen aus dem Deutschlandticket ohne ergänzende Ermäßigung anzusetzen. Die Einnahmen aus erhöhten Beförderungsentgelten sind nicht zu berücksichtigen. Maßgeblich sind insoweit jeweils die gemäß der zugrundeliegenden Einnahmeaufteilungen zugeschiedenen Fahrgeldeinnahmen als Netto-Einnahmen (ohne Umsatzsteuer).
- Im Mit- und im Ohne-Fall sind jeweils die Ausgleichsansprüche nach den §§ 228 ff. SGB IX entsprechend Nr. 4.3.2 der Richtlinien Bayern 2025 zu berücksichtigen (vergleiche auch unten Nr. 4.1.3).
- Auswirkungen aufgrund von wesentlichen Angebotsänderungen einschließlich Unterbrechungen der Verkehrsbedienung während der genannten Vergleichszeiträume sind nach Maßgabe von Nr. 4.3.1.1 der Richtlinien Bayern 2025 zu berücksichtigen.
- Für neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte in den Monaten Januar 2019 bis Dezember 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden. Eine Fortschreibung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen anhand einer pauschalen Erhöhung für positive Verkehrsmengeneffekte nach Nr. 4.3.1.1 Satz 7 der Richtlinien Bayern 2025

beziehungsweise im Verhältnis zu der Veränderung der Betriebsleistungen im Kalenderjahr 2025 nach Nr. 4.3.1.1 Satz 8 der Richtlinien Bayern 2024 erfolgt nicht, soweit bei der Ermittlung der Soll-Einnahmen ein positiver Verkehrsmengeneffekt beziehungsweise die Betriebsleistungsveränderung durch die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten aus dem Referenzzeitraum des Jahres 2022 oder Prognosedaten bereits berücksichtigt ist.

- Zur Ermittlung der Fahrgeldeinnahmen werden nach Nr. 4.3.1.1 Satz 1 und Nr.4.3.1.2 Satz 2 der Richtlinien Bayern 2025 auch ausgegebene Fahrausweise berücksichtigt, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden.
- Einnahmen aus dem durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreiz (veröffentlicht unter <https://www.bauen.bayern.de/min/verkehrsministerkonferenz/index.php>) für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket sind von den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen im Jahr 2025 nach Nr. 4.3.1.2 Satz 5 der Richtlinien Bayern 2025 abzuziehen.
- Bei der Ermittlung der Fahrgeldeinnahmen nach Nr. 4.3.1 der Richtlinien Bayern 2025 anhand der auf das Kalenderjahr 2025 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2019 bis Dezember 2019 sind über die in Nr. 4.3.1.1 Satz 5 und 6 und Nr. 4.3.1.2 Satz 7 und 8 der Richtlinien Bayern 2025 vorgesehenen Regelungen hinaus etwaige Tarifmaßnahmen, Maßnahmen durch Verbundraumerweiterungen sowie etwaige hierfür erhaltene Ausgleichsleistungen jeweils sachgerecht zu berücksichtigen und transparent darzustellen.
- Bei der Durchführung einer größeren Verbundintegrationsmaßnahme nach der Einführung des Deutschlandtickets (zum Beispiel in Form einer Verbundraumerweiterung) ist in der Regel von einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur im Integrationsgebiet auszugehen, aufgrund derer ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist. In diesem Fall werden gemäß Nr. 4.3.1.1 Satz 4 der Richtlinien Bayern 2025 – solange für den jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag ein verbundintegrationsbedingter Ausgleichsanspruch besteht – bei der Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen nach Nr. 4.3.1.1 der Richtlinien Bayern 2025 für das Gebiet, für das die Verbundintegrationsmaßnahme erfolgt, die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2025 fortgeschrieben. Der gemäß der jeweiligen allgemeinen Vorschrift zur Verbundintegrationsmaßnahme geleistete verbundintegrationsbedingte Ausgleich ist bei der Ermittlung des Deutschlandticketausgleichs nach Nr. 4.3.1.2 der Richtlinien Bayern 2025 als tatsächliche Fahrgeldeinnahmen anzurechnen und reduziert damit die Differenz zwischen hochgerechneten und tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen. Sofern die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß Nr. 4.3.1.1 Satz 11 der Richtlinien Bayern 2025 über Einnahmeverteilungsschlüssel verteilt werden,

sind die jeweiligen Verteilungsverhältnisse im Kalenderjahr 2025 ohne die Einführung des Deutschlandtickets und unter Berücksichtigung des jeweils ohne die Verbundintegrationsmaßnahme in den Integrationsgebieten im Kalenderjahr 2025 gültig gewesenen Tarifs abzubilden. Bei kleineren Verbundintegrationsmaßnahmen und Ausnahmefällen bzw. Abweichungen von dem oben beschriebenen Vorgehen ist das konkrete Vorgehen mit dem Freistaat Bayern abzustimmen.

Die Regelungen zu den Fahrgeldeinnahmen gelten gleichermaßen auch für das Ermäßigungsticket; dieses ist im ersten Schritt bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen wie das reguläre Deutschlandticket zu berücksichtigen. Im zweiten Schritt ist sodann eine gesonderte Darstellung der Höhe der zusätzlichen Ausgleichsleistungen für die Ermäßigungstickets nach Maßgabe von Nr. 4.1.8 erforderlich.

- 4.1.2 Bezüglich der im Ohne-Fall (siehe Nr. 4.1) bis einschließlich des Jahres 2023 gewährten Ausgleichsleistungen auf Grundlage des § 45a PBefG war zur Vermeidung von Verwerfungen im Zusammenhang mit der Tarifierkennung des Deutschlandtickets eine entsprechende Erklärung zum Verfahren der Berechnung der Ausgleichsleistungen erforderlich.

Das BayÖPNVG wurde mit Gesetz vom 24. Juli 2023 angepasst und der Ausgleich nach § 45a PBefG zum 1. Januar 2024 durch eine landesgesetzliche Regelung ersetzt. Verkehrsunternehmen erhalten für Linienverkehre mit einer Genehmigung, deren Laufzeit bis spätestens zum 30. September 2024 beginnt, während der gesamten Laufzeit dieser Genehmigung Leistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift. Für Linienverkehre mit einer Genehmigung, deren Laufzeit zwischen dem 1. Oktober 2024 und dem 31. Dezember 2024 beginnt, erhalten sie diese Leistungen längstens bis zum 31. Juli 2033. Hiervon ausgenommen sind eigenwirtschaftliche Genehmigungen, die sich in Bezug auf eine Vorabbekanntmachung, die innerhalb des Kalenderjahres 2023 veröffentlicht wurde, durchgesetzt haben. Die Laufzeit dieser Genehmigungen kann auch nach dem 31. Dezember 2024 beginnen; Verkehrsunternehmen erhalten in diesem Fall während der gesamten Laufzeit dieser Genehmigung Leistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift.

Diese allgemeine Vorschrift umfasst insoweit auch die Ausgleichsleistungen in der Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des Verfahrens zur Berechnung nach Satz 1 ergibt. Der Ausgleichsanspruch des Unternehmers endet spätestens mit Ablauf der Liniengenehmigungen. Der Ausgleich wird bei Änderungen des Angebots entsprechend wertanteilig angepasst. Die zum Ausgleich der weggefallenen Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG gewährten Beträge sind gesondert auszuweisen.

Die Höhe der zum Ausgleich der weggefallenen Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG gewährten Beträge wurde im Jahr 2024 pauschaliert ermittelt und ersetzt diese Ausgleichsleistungen. Auf Basis dieser linien- bzw. linienbündelscharfen Zuordnung der § 45a PBefG-Ausgleichsleistungen, die Grundlage für die Auszahlung im Jahr 2024 war, beantragt das Verkehrsunternehmen über das DTBY-Portal<sup>2</sup> (hier: im HABY-Portal) bei dem Aufgabenträger bis zum 1. März 2025 eine Vorauszahlung

<sup>2</sup> DTBY-Portal: Portal des Freistaates Bayern zum Vollzug der Abrechnung des Deutschlandtickets; erreichbar unter <https://dtby.intraplan.de/>

von 50 % der Ausgleichsleistungen für das Jahr 2025. Bis zum 1. September 2025 beantragt der Unternehmer die zweite Vorauszahlung in Höhe von 50%.

Die Höhe der Ausgleichsleistungen ist auf den Betrag begrenzt, der sich nach den Regelungen in den Vorschriften des Freistaates Bayern in Bezug auf die Hilfen zum Ausbildungsverkehr (Art. 24 BayÖPNVG) ergibt und der zur Gewährung des Ausgleichs durch den Freistaat Bayern an den Landkreis Straubing-Bogen zugewiesen worden ist.

Werden während der Gültigkeit dieser allgemeinen Vorschrift wesentliche Veränderungen des Linienangebotes festgestellt, werden die pauschalierten Ausgleichsleistungen wertanteilig angepasst. Die Höhe der Ausgleichsleistungen verringert sich bei Auslaufen einzelner Liniengenehmigungen entsprechend den Wertanteilen der jeweiligen Linien.

Wesentliche Änderungen werden in der nächsten Auszahlung berücksichtigt. Erforderlichenfalls erfolgt nach Ende der Genehmigungslaufzeit oder der Gültigkeit dieser allgemeinen Vorschrift eine Korrektur; die Regelungen nach Nr. 4.2.4 finden entsprechend Anwendung.

- 4.1.3 Die Höhe ausgleichsfähiger Mindereinnahmen aus der Minderung von Ausgleichsleistungen aus anderen allgemeinen Vorschriften ist entsprechend den Vorgaben in Nr. 4.1.1 zu ermitteln; es gilt Nr. 4.3.3 der Richtlinien Bayern 2025.
- 4.1.4 Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des Landkreises Straubing-Bogen (zum Beispiel aktuell für das 365-Euro-Ticket) oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu Nr. 5) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.
- 4.1.5 Der Landkreis Straubing-Bogen kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.
- 4.1.6 Von den ausgleichsfähigen Mindereinnahmen sind die im direkten ursächlichen Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedenen oder ersparten Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments nach Maßgabe von Nr. 4.3.5 der Richtlinien Bayern 2025 in Abzug zu bringen.
- 4.1.7 Entsprechend Nr. 4.3.4 der Richtlinien Bayern 2025 ergibt sich die Höhe der Ausgleichsleistungen für die ergänzende Ermäßigung des Ermäßigungstickets aus der Differenz zwischen den nach Nr. 4.3.1.2 Satz 4 der Richtlinien Bayern 2025 anzusetzenden Fahrgeldeinnahmen und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der Ermäßigungstickets.
- 4.1.8 Bei grenzüberschreitenden Verkehren gilt: Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung von (Fahrgeld-)Einnahmen und Kosten entsprechend den vertraglich vereinbarten Soll-Fahrzeug-, Wagen-, beziehungsweise Zug-Kilometern des Kalenderjahres 2025.

Soweit andere Vereinbarungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge, soweit vorhanden, beziehungsweise zwischen den beteiligten zuständigen Behörden bestehen, sind diese für die (Fahrgeld-)Einnahmen- und Kostenzuordnungen maßgeblich; es gilt Nr. 4.3.7 der Richtlinien Bayern 2025.

- 4.2 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:
- 4.2.1 Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifierkennungspflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen und Kosten aus der Tarifierkennungspflicht nach dieser allgemeinen Vorschrift vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des Mit-Falls und des Ohne-Falls entsprechend Nr. 4.1.
- 4.2.2 Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden im Übrigen bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags umgesetzt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 sowie die Gewährleistung eines Anreizes gemäß Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Im Hinblick auf die Vermeidung einer Überkompensation gilt Nr. 4.2.4; die Umsetzung ist im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu gewährleisten.
- 4.2.3 Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren werden die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wie folgt gewährleistet:
- Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.
  - Im Hinblick auf den angemessenen Gewinn nach Nr. 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gilt Nr. 4.2.4.
- 4.2.4 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Nr. 6 des Anhangs in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet: Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifierkennung des Deutschlandtickets nicht übersteigen; sie ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn von 5 Prozent vom Umsatz für die zugrunde liegenden Verkehrsdienste erreicht wird. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem europaweit bekanntgemachten Vergabeverfahren mit mehreren Bietern vergeben wurde und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrunde liegenden Verkehrsdiensten erzielt hat. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die

Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind Kosten nur maximal in der Höhe berücksichtigungsfähig, die sich aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ergibt. Bei Bedarf können restriktivere Regelungen für den Einzelfall getroffen werden. Änderungen beim Angebot und Angebotsunterbrechungen sind entsprechend Nr. 4.1 angemessen zu berücksichtigen. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Landkreis Straubing-Bogen oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. Nr. 5.10). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Nr. 4.2.1 differenziert nach gemeinwirtschaftlichen Verkehren und eigenwirtschaftlichen Verkehren zum 31. Januar 2027 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist bezogen auf jeden bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder jeden eigenwirtschaftlichen Verkehr von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen; betreibt das Verkehrsunternehmen im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift mehrere eigenwirtschaftliche Verkehre können die Nachweise gesamthaft hierfür erbracht werden. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

## **5. Darlegungs- und Nachweispflichten**

- 5.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- 5.2 Die Verkehrsunternehmen sind – soweit nicht durch einen von ihnen beauftragten Dritten gemeldet wird – verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe des Deutschlandtickets einschließlich der Verkäufe des Ermäßigungstickets, wobei hier der nicht ermäßigte Kaufpreis anzusetzen ist, unmittelbar an die in Nr. 5.3 der Richtlinien Bayern 2025 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe der übrigen Fahrausweise bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats unmittelbar an die in Nr. 5.3 der Richtlinien Bayern 2025 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß Richtlinien Bayern 2025 an die in Nr. 5.3 der Richtlinien Bayern 2025 benannte Clearingstelle einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2025 bis zum 20. Februar 2025 zu melden. Die Meldung muss den technischen Voraussetzungen entsprechen, die von der in Nr. 5.3 der Richtlinien Bayern 2024 benannten Clearingstelle vorgegeben

werden (<https://www.bauen.bayern.de//min/verkehrsministerkonferenz/index.php>). Soweit das Verkehrsunternehmen öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Grundlage mehrerer öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbringt, erfolgt die Zuordnung der Verkäufe, soweit vorhanden, nach den bestehenden Aufteilungsschlüsseln; im Übrigen wird die Zuordnung der Verkäufe im Verhältnis der Soll-Fahrzeug-, Wagen-, beziehungsweise Zug-Kilometer vorgenommen. Für grenzüberschreitende Verkehre gilt Nr. 4.1.8 entsprechend. Der Landkreis Straubing-Bogen erhält eine Abschrift der Meldung. Zusätzlich sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, die Meldungen an die benannte Clearingstelle parallel auch in das DTBY-Portal<sup>3</sup> einzustellen. Die Meldung kann auch über einen von ihnen beauftragten Dritten (Dienstleister) bzw. die zuständige Tariforganisation (Verbund, etc.) analog der Meldung an die benannte Clearingstelle erfolgen. Der Betreiber des DTBY-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung erforderlich ist.

- 5.3 Für die Antragstellung des Landkreises Straubing-Bogen beim Freistaat Bayern gemäß Nr. 6.1 der Richtlinien Bayern 2025 am 30. September 2025 sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 15. August 2025 vorzulegen:
- Berechnungen oder eine Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode;
    - Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode sowie weitere begründende Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen;
  - Prognose der Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den vorhandenen einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden;
  - Prognose der tariflichen Mindereinnahmen durch das Ermäßigungsticket entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den vorhandenen einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden.
- 5.4 Vorzulegen ist vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand bis zum 31. März 2026 die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind monats-scharf getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den

---

<sup>3</sup> DTBY-Portal: Portal des Freistaates Bayern zum Vollzug der Abrechnung des Deutschlandtickets; erreichbar unter <https://dtby.intraplan.de/>

Studierenden sind getrennt nach den einzelnen Hochschulen mit (solidarischen) Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen. Auf Anforderung sind die jeweils zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen.

- 5.5 Vorzulegen sind endgültig bis zum 31. Dezember 2026 die nachfolgend (unter den Nrn. 5.5.1 bis 5.5.4) aufgeführten Daten und Nachweise. Auf Anforderung sind die jeweils zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 31. Dezember 2026 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Testaten nicht statt. Ausgenommen hiervon sind Umverteilungen nach Nr. 2.2 Satz 7 von Einnahmen, wenn die tatsächlichen Einnahmen die Soll-Einnahmen übersteigen. Diese Umverteilung ist in Abstimmung mit dem Aufgabenträger und der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH im Rahmen des endgültigen Nachweises vorzunehmen.
- 5.5.1 Für den Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:
- die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarife), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
  - die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;
  - Soweit Zahlungsausfälle im Kalenderjahr 2019 nachweisbar sind: Bestätigungen der Verbundorganisationen bzw. Testate eines Wirtschaftsprüfers oder Bestätigung eines Steuerberaters über die Beträge für die betroffenen Fahrausweise;
  - Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufgeteilten Einnahmen im Kalenderjahr 2019 und die Einnahmenaufteilung für die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen für das Kalenderjahr 2025;
  - Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag oder ein eigenwirtschaftlicher Verkehr direkt von einer Verbundintegrationsmaßnahme betroffen ist: Bestätigung der jeweiligen Verbundorganisation zur Berücksichtigung eines bestimmten Betrages in den hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen aus dem wegfallenden Tarif für das durch die Verbundintegrationsmaßnahme betroffene Gebiet. Wenn der genannte Betrag nicht durch die Verbundorganisation ermittelt wurde, ist zusätzlich die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Gutachters zur sachgerechten Ermittlung des Betrages erforderlich.
- 5.5.2 Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Januar 2025 bis Dezember 2025 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind vorzulegen:
- die um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Januar 2025 bis Dezember 2025 gemäß Nr. 4.3.1.1 der Richtlinien Bayern 2025 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019;

- die Nachweise über die durchgeführten Tarifierpassungen gegenüber dem Referenzzeitraum;
  - Nachweis zur Gesamtzahl der Abonnetinnen und Abonneten im Sinne Nr. 4.3.1.1 Satz 10 der Richtlinien Bayern 2025 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2026;
  - Nachweis über den Umfang der Betriebsleistungen in den gesamten Kalenderjahren 2019 und 2025 in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern sowie die tatsächlich erbrachte Betriebsleistung in den gesamten Kalenderjahren 2019 und 2025.
- 5.5.3 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf das Kalenderjahr 2025 vorzulegen:
- die ermittelten anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2025 bis Dezember 2025;
  - Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmeverteilung 2025 nach Nr. 4.3.1.2 Satz 9 Richtlinien Bayern 2025 (soweit die Verbundorganisation Zahlungsausfälle im Rahmen der Einnahmeverteilung erfasst: inklusive der Beträge für die ausgegebenen Fahrausweise, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden) sowie Nachweise für die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmeverteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; auf Anforderung sind diese auch für Vorjahre vorzulegen; aus der Bestätigung müssen sich Anzahl und betragsmäßiger Ansatz für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und Deutschland-Semestertickets unter Berücksichtigung des durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreizes ergeben;
  - Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen für die gesamten Kalenderjahre 2019 und 2025;
  - soweit Nr. 4.3.1.1 Satz 6 der Richtlinien Bayern 2024 (Tarifdeckel) Anwendung findet, ist eine transparente Überleitungsrechnung der Soll- und Ist-Einnahmen vorzulegen; die Einhaltung des Tarifdeckels in der Ausgleichsermittlung muss insbesondere durch die Bestätigung der jeweiligen Verbundorganisation bzw. die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder eines Steuerberaters nachgewiesen werden;
  - die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind monatsscharf getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen Hochschulen mit (solidarischen) Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen;
  - die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmeverteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
  - für die pauschale Ermittlung der in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedenen oder ersparten Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments: Nachweis über die Anzahl der vom Verkehrsunternehmen oder mittelbar über einen Vertriebsdienstleister verkauften Fahrkarten im Abonnement jeweils zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar

2025 (vergleiche Nr. 4.3.5 der Richtlinien Bayern 2025); Abonnements in diesem Sinne sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat einschließlich der in Nr. 4.3.5 der Richtlinien Bayern 2025 aufgeführten Sonderregelungen;

- soweit nach Nr. 4.3.5 der Richtlinien Bayern 2025 ein Nachweis über die tatsächlich ersparten Vertriebsaufwendungen geführt wird, sind die betragsmäßigen Einsparungen von Vertriebsaufwendungen nach Nr. 5.4 Satz 4 der Richtlinien Bayern 2025 von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen;
  - gesonderte Aufstellung, aus der sich die Berechnung der Soll- und Ist-Netto-Einnahmen 2025 ohne Einnahmen aus nicht zu berücksichtigenden Kartenarten für die Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX auf Basis von Nr. 4.3.2 der Richtlinien Bayern 2025 ergibt;
  - Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften nach Maßgabe der Nrn. 4.3.1 und 4.3.3 der Richtlinien Bayern 2025 sowie eine Aufstellung, aus der die Berechnung der entsprechenden Minderungen vollständig nachvollziehbar ist;
  - für den Fall, dass durch die Fahrgeldzuscheidung kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss (vergleiche Nr. 2.2 Satz 7), eine Bestätigung zur Abführung des den Soll-Einnahmewert des Kalenderjahres 2025 gemäß den Richtlinien Bayern 2025 übersteigenden Betrags;
  - Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Nr. 4.2.4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten; dies kann durch nachweisbare Daten und Darlegung vom Verkehrsunternehmen selbst oder durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater erfolgen.
- 5.6 Das Verkehrsunternehmen bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.
- 5.7 Werden die vorgenannten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung ganz oder teilweise versagt werden.
- 5.8 Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können in der Umsetzungsvereinbarung ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden. Im Einzelfall können bei Bedarf Abweichungen oder Konkretisierungen zu den im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Nachweispflichten geregelt werden.
- 5.9 Der Landkreis Straubing-Bogen kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Bayern 2025 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist.
- 5.10 Der Landkreis Straubing-Bogen kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten,

zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

- 5.11 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben treffen, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Straubing-Bogen getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

## **6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen**

- 6.1 Soweit im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Umsetzungsvereinbarung nichts Abweichendes geregelt wird, gewährt die zuständige Behörde dem Verkehrsunternehmen auf Antrag Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.2 und Nr. 6.3.

- 6.2 Die Verkehrsunternehmen erhalten für die Monate Januar 2025 bis August 2025 auf Antrag eine erste Abschlagszahlung in Höhe von zwei Dritteln der für das Kalenderjahr 2024 vorläufig gewährten Ausgleichsleistungen. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Tranchen. Der Antrag auf die erste Abschlagszahlung ist bis zum 19. Februar 2025 über das DTBY-Portal zu stellen.

Eine zweite Abschlagszahlung für die Monate September bis Dezember 2025 wird auf Antrag entsprechend des voraussichtlichen Bedarfs im Kalenderjahr 2025 gewährt. Die Auszahlung der zweiten Abschlagszahlung erfolgt entsprechend Nr. 6.4.1 Satz 5 der Richtlinien Bayern 2025 in monatlichen Tranchen. Der Antrag ist bis zum 15. August 2025 über das DTBY-Portal im Rahmen des Ausgleichsantrages (siehe Nr. 5.3) zu stellen. Die Vorgaben zur konkreten Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfs und die konkrete Abwicklung der zweiten Abschlagszahlung richten sich nach den entsprechenden, durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr festzulegenden, Vorgaben im DTBY-Portal.

Soweit Verkehrsunternehmen für das Kalenderjahr 2024 keine Ausgleichsleistungen für die Tarifanerkennungspflicht des Deutschlandtickets erhalten haben oder aufgrund von Änderungen der Einnahmeverteilung des Deutschlandtickets wesentliche Änderungen bei der Höhe der Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2025 zu erwarten sind, stimmen sich Verkehrsunternehmen und der Landkreis Straubing-Bogen über ein sachgerechtes Vorgehen zur Gewährung von Abschlagszahlungen für das Kalenderjahr 2025 ab.

Abweichungen zwischen der auf Basis der Prognosen nach Nr. 5.3 ermittelten vorläufigen anteiligen Ausgleichsleistung und den bereits ausgezahlten Abschlagszahlungen werden in Form von Nachzahlungen oder Rückzahlungen ausgezahlt oder zurückgefordert.

Die auf Basis der Prognosen nach Nr. 5.3 ermittelte vorläufige Ausgleichsleistung für das gesamte Kalenderjahr 2025 wird in Form von Nachzahlungen oder

Rückzahlungen gegenüber den bereits ausgezahlten Abschlagszahlungen ausgezahlt oder zurückgefordert; etwaige bereits erfolgte Rückzahlungen werden entsprechend berücksichtigt. Soweit noch keine Abschlagszahlungen erfolgt sind, erfolgt eine Auszahlung der vorläufigen Ausgleichsleistung in voller Höhe.

- 6.3 Zusätzlich zu den Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.2 gewährt der Aufgabenträger Landkreis Straubing-Bogen Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aus dem Ermäßigungsticket wie folgt: Jeweils zum 15. des auf die Gültigkeit des jeweils ausgegebenen Tickets folgenden Monats können Abschlagszahlungen über das DTBY-Portal beantragt werden. Hierzu ist dort die Anzahl der jeweils ausgegebenen, gültigen Ermäßigungstickets zu melden. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt je gemeldeten verkauften Ermäßigungsticket 20 Euro. Das Verkehrsunternehmen kann sich zu der Antragsstellung auch eines Dienstleisters bedienen. Der Betreiber des DTBY-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.
- 6.4 Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach den Nrn. 6.1 bis 6.3. Gemäß Nr. 4.4 der Richtlinien Bayern 2025 sind erhaltene Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen anzurechnen. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen und zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

#### **7. Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**

- 7.1 Der Landkreis Straubing-Bogen ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.
- 7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

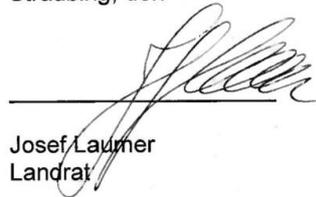
#### **8. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten**

- 8.1 Diese allgemeine Vorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft. Sie gilt ab dem 01. Januar 2025.
- 8.2 Die allgemeine Vorschrift regelt die Verpflichtung nach Ziffer 2 vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und gilt daher auch nur für Ausgleichsansprüche nach

Ziffer 4, die in diesem Zeitraum entstehen. Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungssatzung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Die allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets kann insbesondere dann außer Kraft gesetzt werden, wenn keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist, um die auf Basis der Satzung bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen. Gleiches gilt für den Fall, dass die nötigen Finanzmittel für die Hilfen im Ausbildungsverkehr in der Bestandssicherung auf dem Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen nicht oder nicht vollständig dem Landkreis Straubing-Bogen vom Freistaat Bayern zugewiesen werden.

- 8.3 Ein Vertrauenstatbestand wird ausdrücklich nicht gesetzt. Ansprüche auf ein Fortbestehen für das gesamte Jahr 2025 können nicht entstehen. Ein Vertrauensschaden wird nicht ersetzt.

Straubing, den 17.12.2024



\_\_\_\_\_

Josef Laumer  
Landrat

**Anlage 1:** Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) für das Jahr 2024

## **1 Geltung der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets**

Für das Ermäßigungsticket gelten die bundesweiten Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>). Dies umfasst insbesondere die monatliche Kündbarkeit und den digitalen Vertrieb.

## **2 Definition Ermäßigungsticket**

Das Ermäßigungsticket als Tarifangebot für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern ist eine beim Erwerb rabattierte Version des Deutschlandtickets. Das Ermäßigungsticket ist um 20 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket rabattiert. Der Ermäßigungsbetrag wird vom Freistaat Bayern finanziert.

## **3 Berechtigtenkreis**

3.1 Folgende Gruppen sind zum Erwerb des Ermäßigungstickets berechtigt:

- a) Auszubildende (zur Definition siehe 3.2),
- b) Studierende (zur Definition siehe 3.3),
- c) Freiwilligendienstleistende (zur Definition siehe 3.4).

3.2 Als Auszubildende werden definiert:

- Auszubildende mit einem Berufsausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und vergleichbare Fälle. Dies umfasst Menschen mit Behinderung und Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, die eine Ausbildung im Rahmen eines Berufsbildungswerkes absolvieren. Den Auszubildenden mit Vertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind vergleichbar die Teilnehmenden an Vorschaltmaßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Jugendwerkstätten in Vorbereitung auf eine Ausbildung.
- Schülerinnen und Schüler an einer Berufsschule/-fachschiule gemäß Art. 11, 13 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Dem vergleichbar sind Schülerinnen und Schüler am Lehrgang geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten nach der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten.
- Schülerinnen und Schüler des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern gemäß Art. 120 BayEUG (in Verbindung mit Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften beziehungsweise Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern).
- Auszubildende an der Fachschule nach Art. 15 BayEUG.

- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene I und II in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 2 Leistungslaufbahngesetz (LbG).

Auszubildende neuer Ausbildungsrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Auszubildende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind.

Für die örtliche Berechtigung muss der gemeldete Hauptwohnsitz oder der Schulort in Bayern liegen.

### 3.3 Als Studierende werden definiert:

Studierende an Hochschulen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)

- Studierende einer sonstigen Einrichtung im Sinne von Art. 112 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BayHIG
- Studierende an der Fachakademie nach Art. 17 BayEUG
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene III in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LbG und vergleichbare Studierende, welche die Qualifikation für eine Fachlaufbahn außerhalb eines Beamtenverhältnisses erwerben (zum Beispiel Studierende im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst).

Studierende neuer Einrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Studierende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind.

Maßgeblich für den Erwerb ist der Studienort in Bayern.

Verkehrsunternehmen können auch Studierenden mit Hauptwohnsitz in Bayern an den am gemeinsamen Semesterticket beteiligten Hochschulen den Erwerb des Ermäßigungstickets ermöglichen, wenn alle der im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Studienort des Studierenden liegt nicht in Bayern, aber innerhalb Deutschlands in einem bundesländerübergreifenden lokalen Verkehrsverbund mit einem gemeinsamen Semesterticket für die bayerischen und außerbayerischen Hochschulen.
- Der Verkehrsverbund umfasst auch bayerische Kommunen.
- Im Bundesland des Studienortes gibt es für den Studierenden kein Angebot für ein ermäßigtes Deutschlandticket für Studierende.

### 3.4 Als Freiwilligendienstleistende gelten:

- Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst und
- Freiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Freiwilliges soziales Jahr/Freiwilliges ökologisches Jahr, et cetera)

mit gemeldetem Hauptwohnsitz oder Dienstort in Bayern.

#### **4 Zeitliche Berechtigung zum Neubezug**

Ein Neubezug des Ermäßigungstickets (durch Neuabschluss bzw. Wiederaufleben eines Abo-Vertrags) ist, solange keine taggenaue Gültigkeit des Deutschlandtickets gegeben ist, für all jene gesamten Monatszeiträume möglich, in denen mindestens zehn Kalendertage im nachgewiesenen Berechtigungszeitraum (Semester, Ausbildungsjahr, Dienstzeitraum etc.) liegen.

#### **5 Besondere Bestimmungen zur Bezugsberechtigung für Studierende**

Der Gesamtpreis für das Ermäßigungsticket inklusive des geleisteten Beitrages für ein vor Ort bestehendes solidarisches Semesterticket (sofern vorhanden) liegt 20 Euro unter dem jeweils aktuellen Preis des regulären Deutschlandtickets. Beim Erwerb durch Studierende, deren Studierendenwerk für sie ein verpflichtendes solidarisches Semesterticket vereinbart hat, ist von den Vertriebsstellen des Ermäßigungstickets (z.B. Verkehrsunternehmen bzw. sonstige für den Vertrieb verantwortlichen Stellen wie z. B. Verbundorganisationen oder Vertriebsdienstleister) der durch den Studierenden geleistete Solidarbeitrag für ein Semesterticket mit einem Sechstel beim Bezugspreis des Ermäßigungstickets monatlich anzurechnen.

#### **6 Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets**

##### **6.1 Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende**

Die Berechtigung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ist beim erstmaligen Erwerb und danach spätestens nach Ablauf von jeweils 12 Monaten durch ein geeignetes Verfahren durch die Vertriebsstelle des Ermäßigungstickets zu prüfen. Die Berechtigungsprüfung soll auch unterjährig durchgeführt werden können; das Prüfungsergebnis gilt jeweils für 12 Monate, maximal jedoch bis zum Ablauf der Ausbildungs-/Dienstzeit. Die Vertriebsstelle kann auch kürzere Fristen vorsehen. Hierbei ist primär ein vom Freistaat Bayern bereitgestelltes, einheitliches Formular als Berechtigungsnachweis zu nutzen. Das genaue Verfahren sowie mögliche Alternativen werden im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definiert.

##### **6.2 Berechtigungsprüfung für Studierende**

Die Berechtigung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ist beim erstmaligen Erwerb und danach mindestens zu Beginn jedes Semesters zu prüfen. Hierbei sollte ein elektronischer Datenabgleich mit der jeweiligen Hochschule (sogenanntes „Shibboleth-Verfahren“) genutzt werden. Das genaue Verfahren sowie mögliche Alternativen werden im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definiert. Für Trimester gilt sinngemäß dasselbe wie für Semester.

##### **6.3 Behandlung von Ermäßigungstickets im Ausgleichsverfahren**

Wenn die Vertriebsstelle die Kriterien der Berechtigungsprüfung gemäß Ziffer 6.1 bei Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden und Ziffer 6.2 bei Studierenden sowie die im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definierten Kriterien eingehalten hat, werden vom Freistaat Bayern auch ohne gültigen Berechtigungsnachweis ausgegebene Ermäßigungstickets im Rahmen des Ausgleichsanspruchs akzeptiert.

Ergibt eine nachträglich durchgeführte Berechtigungsprüfung, dass im bereits vergangenen Bezugszeitraum keine Berechtigung für einen Erwerb des Ermäßigungstickets bestand, dann muss die Vertriebsstelle das Abonnement entweder als reguläres Deutschlandticket ohne Ermäßigung fortführen und den hierfür jeweils aktuell geltenden monatlichen Preis erheben, oder das Abonnement kündigen.

**Anhang:** Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets

## **Anhang zur Anlage 1 – Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets für das Jahr 2024**

### **1 Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende**

Die Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende regelt Ziffer 6.1 der Anlage 1. Nachfolgend werden Regelverfahren (1.1) und alternative Verfahren (1.2) konkretisiert.

#### **1.1 Regelverfahren**

Auszubildende und Freiwilligendienstleistende müssen eine Bestätigung durch die Schule, Dienststelle (bei Beamtenanwärterinnen und -anwärtern) oder den Träger des Freiwilligendienstes vorlegen, deren Ausstellungsdatum nicht länger als zwei Monate zurückliegen darf. Hierbei ist das einheitliche Formular, welches vom Freistaat Bayern zum Download auf einer Webseite (<https://bahnland-bayern.de/de/ermaessigungsticket>) und bei den Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt wird, als Berechtigungsnachweis zu nutzen.

Auf dem Formular ist festgehalten, dass 14 Tage Vorbestellfrist gelten. Alle in diesem Sinne rechtzeitig eingehenden Bestellungen sollen daher fristgerecht bearbeitet werden. Ein schnelleres Abwickeln der Bestellung ist gleichwohl möglich.

Für die Berechtigungsprüfung wird eine Liste der beruflichen Schulen, Dienststellen und Freiwilligendienst-Träger zur Verfügung gestellt. Diese wird vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres und, soweit Schulen, Dienststellen oder Träger wegfallen oder neu hinzukommen, aktualisiert.

Wenn Auszubildende in einem Ausbildungsverhältnis mit einem Ausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind, aber generell keine Berufsschule besuchen, kann in diesem Fall anstelle der Bildungseinrichtung die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer die Berechtigung prüfen und das Formular bestätigen.

Ein geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise ist anzuwenden. Dabei sind folgende Prüfmerkmale relevant:

- von der Bildungseinrichtung (bzw. Dienststelle für Beamtenanwärter/innen oder Träger für Freiwilligendienstleistende) unterschriebene und gestempelte Bestätigung, dass der Ticketnutzer zum Berechtigungskreis des Ermäßigungstickets zählt,
- Lage der Bildungseinrichtung (bzw. Dienststelle/Dienstort für Beamtenanwärter/innen und Freiwilligendienstleistende) in Bayern oder Lage des Hauptwohnsitzes (so wie vom Ticketnutzer angegeben) in Bayern, Ausstellungsdatum des Bestätigungsformulars nicht älter als zwei Monate,
- voraussichtliches Ausbildungs-/Dienstende (wie von Schule/Dienststelle/Träger angegeben): Falls es weniger als 12 Monate in der Zukunft liegt, ist dieses Enddatum als Auslaufdatum des Abonnements zu übernehmen. Dabei soll die Ablaufzeit auf ganze Monate aufgerundet werden.

## 1.2 Alternative Verfahren

Als Alternativen zur Berechtigungsprüfung gemäß dem Regelverfahren können die Vertriebsstellen weitere Verfahren einsetzen. Diese sind mit dem Freistaat vorher abzustimmen:

- a) Nutzung bestehender Schnittstellen zu den Arbeitgebern, z.B. über Jobticket-Portale. Hierüber könnten Arbeitgeber die Berechtigung sowie Ausbildungsdauer bestätigen, ohne dass Schulen/Dienststellen tätig werden müssen.
- b) Nutzung bestehender Schnittstellen zu Auszubildenden-Datenbanken der Ausbildungskammern, die über eine datenschutzkonforme Abfrage eine sofortige Aussage über das Vorliegen und das voraussichtliche Auslaufdatum eines Ausbildungsverhältnisses zulassen, z.B. „AzubiCard“.
- c) Die Nutzung anderer geeigneter Nachweise ist hilfsweise bei erstmaliger Bestellung gestattet, wenn anders keine fristgerechte Umsetzung des Verkaufs an Auszubildende und Freiwilligendienstleistende möglich wird. Bei jeder erneuten Berechtigungsprüfung kann der Nachweis dann nur noch über die Verfahren nach Ziffer 1.1, 1.2 a) und 1.2 b) erfolgen. Darauf ist bereits bei der Erstbestellung durch den Vertriebspartner hinzuweisen.

## 1.3 Verfahren bei Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit

Bei Auszubildenden, die als Berufsschüler/innen unter die Schulwegkostenfreiheit nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfzG) fallen, genügt die Ticketbestellung durch den zuständigen Träger der Schülerbeförderung als Berechtigungsnachweis. Eine zusätzliche Überprüfung mit dem Nachweisformular nach Ziffer 1.1 ist nicht erforderlich.

## 2 Berechtigungsprüfung für Studierende

Die Berechtigungsprüfung für Studierende regelt Ziffer 6.2 der Anlage 1. Nachfolgend werden Regelverfahren (2.1) und alternative Verfahren (2.2) konkretisiert.

Bei krummen Semesterdauern bzw. bei tagesgenauem Abostart (falls dieser künftig eingeführt wird) soll die Abolauzeit am Semesterende auf ganze Monate aufgerundet werden.

### 2.1 Regelverfahren

Bei der Berechtigungsprüfung ist ein geeignetes elektronisches Verfahren mit Datenabgleich mit der jeweiligen Hochschule beim Vertrieb des Tickets anzuwenden. Hierbei sollte nach Möglichkeit das Shibboleth-Verfahren genutzt werden.

### 2.2 Alternative Verfahren

Neben dem Shibboleth-Verfahren können auch bestehende, alternative Datenschnittstellen vor Ort genutzt werden, wenn diese ebenfalls aktuell gepflegt sind und dazu geeignet sind,

bei Abfrage eine sofortige Aussage über das Vorliegen und das voraussichtliche Auslaufdatum einer Immatrikulation zu erzeugen.

Nur Studierende an bayerischen Hochschulen, die weder das Shibboleth-Verfahren noch andere Datenschnittstellen zu den Vertriebsstellen bereitstellen können, können das Ermäßigungsticket durch Vorlage des Berechtigungsnachweises im Online-Verkauf entsprechend des Verfahrens bei den Auszubildenden gemäß Ziffer 1.1 bzw. 1.2 erwerben. Hierzu muss die Hochschule das bayernweit einheitliche Berechtigungsförmular manuell abstempeln und unterschreiben und somit die Immatrikulation des Studierenden bestätigen. Für die Berechtigungsprüfung wird eine Liste der betroffenen Hochschulen zur Verfügung gestellt. Diese wird jeweils vor Semesterbeginn aktualisiert.

Ein geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise ist anzuwenden.

Dabei sind folgende Prüfmerkmale kumulativ relevant:

- von der Hochschule unterschriebene und gestempelte Bestätigung, dass der Ticketnutzer im angefragten Semester/Trimester ordnungsgemäß eingeschrieben ist,
- Lage der Hochschule (Studienort) in Bayern, oder Hauptwohnsitz in Bayern und Zugehörigkeit zu einer Hochschule mit bundesländerübergreifenden Semesterticket im Sinne der Ziffer 3.3 der Anlage 1,
- Ausstellungsdatum des Bestätigungsförmulars nicht älter als zwei Monate.

### 2.3 Übergangsregelung

Für die Einföhrungsphase, in der Regel bis zum Ende des Wintersemesters 2023/24, ist die Anwendung weiterer geeigneter Verfahren der Berechtigungsprüfung über die alternativen Verfahren gemäß Ziffer 2.2 hinaus möglich, wenn nicht rechtzeitig die Anbindung für das Shibboleth-Verfahren abgeschlossen werden kann.

Hierbei ist ein den alternativen Verfahren entsprechendes, geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise anzuwenden (vgl. Ziffer 2.2).

## 3 Prüfung der Berechtigungsnachweise

Bei Verkäufen des Ermäßigungstickets ist, falls die Personalkapazität dies erfordert, eine stichprobenartige Prüfung der Nachweise für die Berechtigung ausreichend. Die Stichprobe muss bis 30. September 2024 mindestens 30 Prozent und bis 31. Dezember 2024 mindestens 35 Prozent der pro Kalenderwoche hochgeladenen beziehungsweise eingereichten Berechtigungen betragen. Um die Prüfquote feststellen zu können, sollte das Prüfergebnis (ja/nein/ungeprüft) in geeigneter Form dokumentiert werden.

## 4 Datenschutz

Die Berechtigungsnachweise sollen für fünf Jahre aufbewahrt und danach zeitnah gelöscht werden.

## **Anlage 2: Festlegungen zur Umsetzung der Stufe 2 der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket in Bayern (2025)**

Unter enger Einbeziehung von Experten der Verkehrsverbände, Eisenbahnverkehrsunternehmen, Verkehrsunternehmen und Kommunen wurde ein Vorgehen zur Umsetzung der Stufe 2 des Leipziger Modells der Einnahmeverteilung des Deutschlandtickets in Bayern erarbeitet. Dieses Vorgehen gilt ausschließlich für die Stufe 2 des Leipziger Modells im Jahr 2025 und ist keine Vorfestlegung für die künftige Gestaltung der Einnahmeverteilung beim Deutschlandticket.

### **A. Grundsätzliches**

Mit der Anerkennung des Deutschlandtickets als bundesweit gültiges Tarifprodukt für den Nahverkehr durch die Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortlichen Aufgabenträger verpflichtet die Allgemeinverfügung alle Tarifgeber bzw. Unternehmen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung auf die Anwendung eines gemeinsamen Aufteilungsverfahrens für das Deutschlandticket. Das anzuwendende Aufteilungsverfahren umfasst alle Einnahmen aus dem Deutschlandticket sowie alle Einnahmen aus den bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des Deutschlandtickets (u.a. Jobticket und Semesterticket). Dazu zählen sämtliche Einnahmen sowie Leistungen von Dritten in der Höhe des festgelegten Preises des Deutschlandtickets. Das Bayerische Ermäßigungsticket ist bei der Einnahmeverteilung wie ein reguläres Deutschlandticket zu behandeln.

Für eine bundesweit funktionierende Einnahmeverteilung des Deutschlandtickets ist es wesentlich, dass bundesweit sämtliche vom Deutschlandticket betroffenen Verkehre und Kundenvertragspartner beim Vertrieb des Deutschlandtickets an der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilnehmen. Sollte dies nicht der Fall sein und es daher zu Verwerfungen kommen, kann eine kurzfristige Anpassung oder ein Aussetzen der Stufe 2 der Einnahmeverteilung in Bayern durch das zuständige Staatsministerium erforderlich sein.

#### **1. Zeitpunkt der Umsetzung**

Der Zeitpunkt, zu dem die Stufe 2 des Leipziger Modells und damit das Vorgehen in dieser Anlage in Kraft tritt, erfolgt durch eine Beschlussfassung der Verkehrsministerkonferenz und wird auf der Website der Verkehrsministerkonferenz (<https://www.bauen.bayern.de//min/verkehrsministerkonferenz/index.php>) veröffentlicht (Nummer 2.2 Satz 4 der Allgemeinverfügung).

#### **2. Umsatzsteuer**

Die Einnahmeverteilung erfolgt mit den Bruttofahrgelderlösen. Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung erfolgt nach der Einnahmeverteilung durch das Unternehmen, dem die Erlöse aus der Einnahmeverteilung zugeschrieben werden.

#### **3. Vertriebsregelung**

Für Deutschland-Jobtickets und Deutschland-Semestertickets sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Einnahmen aus dem durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreiz für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und Deutschland-Semestertickets sind von

den oben genannten Fahrgeldeinnahmen abzuziehen und gehen nicht in die Einnahmeverteilung nach dieser Anlage ein. Hiervon unberührt sind Regelungen zur Vertriebsvergütung innerhalb der Tariforganisation.

#### **4. Teilnehmende an der Einnahmeverteilung und dem bundesweiten Zahlungsausgleich**

Teilnehmende an der Einnahmeverteilung sollen Tariforganisationen sein. Dies sind im Regelfall die Stellen, die in den Verkehrsverbänden und Verkehrsgemeinschaften durch (verbund-)interne Regelungen mit der Umsetzung des Tarifs beauftragt sind und die die Einnahmeverteilung im jeweiligen Verbund bzw. der Tarifgemeinschaft vollziehen. Dies trifft im Regelfall insbesondere auf Verbundgesellschaften zu. Tariforganisation kann auch ein Unternehmen mit Haustarif sein. Die an der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilnehmenden Akteure müssen abstimmen, welche Stelle(n) bzw. Verkehrsunternehmen für die jeweiligen Akteure am bundesweiten Zahlungsausgleich teilnehmen und wie die Zahlungen für den bundesweiten Ausgleich in die jeweilige Einnahmeverteilung einfließen. Durch eine Zusammenarbeit können die Anzahl der Teilnehmenden an dem bundesweiten Ausgleich reduziert und die Verteilung der Einnahmen passgenauer für die Bedürfnisse vor Ort gestaltet werden. Insbesondere Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen in Verbunderweiterungsgebieten bzw. Gebieten für Verbundneugründungen sollten zur Umsetzung der Stufe 2 bereits jetzt mit dem zukünftigen Verbund zusammenarbeiten bzw. Einnahmeverteilungsregelungen innerhalb der Gruppe der Verbundneugründung beschließen und umsetzen.

#### **5. Balanceschublade und PLZ-Ausland**

Alle auf die Akteure in Bayern zu verteilenden Einnahmen für das Deutschlandticket werden in einem einheitlichen System verteilt. Eine eigene Verteilung für die auf Bayern entfallenden Einnahmen aus der Balanceschublade ohne zugeordnete PLZ oder mit PLZ aus dem Ausland erfolgt nicht.

Die auf Bayern entfallenden Einnahmen ohne bayerische PLZ werden als prozentualer Zuschlag auf die Verteilmasse der Einnahmeverteilung mit bayerischen Postleitzahlen aufgeschlagen. Somit erfolgt die Verteilung der Einnahmen ohne bayerische PLZ im gleichen Verhältnis wie die Verteilung der Einnahmen mit bayerischer PLZ.

#### **B. Konkrete Umsetzung**

Die Einnahmeverteilung wird wie folgt umgesetzt:

#### **6. Technische und organisatorische Umsetzung**

Die Tariforganisationen und die Teilnehmenden am bundesweiten Zahlungsausgleich (Zahlstelle) müssen sich zur Umsetzung der Einnahmeverteilung im entsprechenden Unterportal des DTBY-Portals registrieren und dort die erforderlichen Informationen bis spätestens 15. Januar 2025 einpflegen. Hierzu gehören unter anderem jeweils Informationen zum Teilnehmenden am bundesweiten Zahlungsausgleich, Angaben, ob der verbundinterne Schienenpersonennahverkehr in die Verbund-Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket integriert ist, Zuordnung zu den von den Verkehren in dem Tarif abgedeckten Postleitzahlen (auch anteilig möglich) sowie Verteilschlüssel bei überlappenden Postleitzahlen.

## 7. Rechtliche Umsetzung

Die durch die Allgemeinverfügung zur Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichteten Verkehrsunternehmen sind zur Teilnahme an der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket verpflichtet. Diese Pflicht zur Teilnahme an der bundesweiten Einnahmeaufteilung umfasst auch den Abschluss eventuell notwendiger Vereinbarungen zur praktischen Umsetzung der Einnahmeaufteilung, insbesondere mit der D-Tix GmbH & Co. KG und den an der Einnahmeaufteilung Teilnehmenden. Die Teilnahme an der bundesweiten Einnahmeaufteilung kann anstatt durch das Verkehrsunternehmen selbst auch durch von ihm oder durch Satzung bestimmte Tariforganisationen erfolgen, soweit dieses Vorgehen den Vorgaben der bundesweiten Vereinbarung entspricht und dort zugelassen ist (z.B. Übertragung auf einen Verkehrs- und Tarifverbund). Die Teilnahme an dem bundesweiten Zahlungsausgleich erfolgt durch das Verkehrsunternehmen selbst oder eine oder mehrere Zahlstellen in den Tariforganisationen. Die Vorgaben des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) sind hierbei einzuhalten. Die bundesweite rechtliche Vereinbarung beinhaltet insbesondere die konkreten Zahlungsfristen und Vorgaben zur Umsetzung des bundesweiten Zahlungsausgleichs.

## 8. Verteilungsparameter

Die Verteilungsparameter der Einnahmeaufteilung ergeben sich wie folgt:

### a) DTV-Anteil (Überregionaler SPNV / DTV)

Der überregionale SPNV / SPNV im Deutschlandtarif (DTV-Anteil) erhält einen Anteil von jedem Deutschlandticket, das Bayern in der bundesweiten Einnahmeaufteilung zugeschrieben wird.

Der DTV-Anteil ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der Verkehre im DTV an den durch das Deutschlandticket entfallenden Alteinnahmen (Solleinnahmen 2024) im Verhältnis zu den in Gesamtbayern durch das Deutschlandticket entfallenden Alteinnahmen. Hierzu werden von den Gesamtsolleinnahmen 2024 in Bayern, sowie den Solleinnahmen im DTV 2024 jeweils die entsprechenden Fahrgeldeinnahmen ohne Deutschlandticket („Restsortiment“) subtrahiert und ins Verhältnis gesetzt.

Eine erläuternde Berechnung mit fiktiven Werten befindet sich in Anhang 1.

Die für die Berechnung erforderlichen Daten werden aus den vorläufigen und auf Prognosen basierenden Anträgen der Verkehrsunternehmen zum Ausgleich 2024 im DTBY-Portal zum Stichtag 1. Dezember 2024 generiert. Der DTV-Anteil wird einmalig für das gesamte Jahr 2025 ermittelt, monatlich auf die Deutschlandticket-Einnahmen angewandt (vgl. 8.b und 8.c) und im DTBY-Portal veröffentlicht.

### b) Schülerinnen und Schüler mit Deutschlandticket mit Beförderungsanspruch im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulweges

Da der Erwerb des Deutschlandtickets durch die öffentliche Hand für die Nutzung des regelmäßigen Schulweges erfolgt, werden die Einnahmen aus diesen von den Schulaufwandsträgern vor Ort erworbenen Deutschlandtickets mit einem Anteil von 90 Prozent an den Einnahmen der örtlichen Tariforganisation zugewiesen. 10 Prozent dieser

Einnahmen erhalten die Unternehmen im DTV für den überregionalen Anteil und die Schülerbeförderung im SPNV. Der Anteil kommt als bayernweiter Durchschnitt einheitlich für alle Deutschlandtickets von Schülerinnen und Schülern mit Beförderungsanspruch im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulweges zum Tragen.

Um dies umzusetzen, werden bis zum 15. Januar 2025 über die Schulwegkostenträger die von diesen erworbenen Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler mit Beförderungsanspruch bei der Kostenfreiheit des Schulweges für den Monat Oktober 2024 geordnet nach Postleitzahl erhoben. Spätere Korrekturen der Meldungen durch die Schulwegkostenträger sind bis zum 15. des jeweiligen Monats gegenüber der Bayerischen Eisenbahngesellschaft möglich.

Diese erhobene Anzahl der Deutschlandtickets je Postleitzahl wird monatlich direkt entsprechend dem oben genannten Schlüssel mittels der Postleitzahl auf die Tariforganisationen verteilt. Liegt die Anzahl der erhobenen Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler mit Beförderungsanspruch bei einer Postleitzahl über den an die D-Tix gemeldeten Verkäufen bei dieser Postleitzahl, so sind die an die D-Tix gemeldeten Verkäufe maßgeblich.

Im August 2025 wird aufgrund der Sommerferien die Anzahl der Deutschlandtickets durch die Schulwegkostenträger auf null gesetzt.

### **c) Weitere Deutschlandtickets**

Die Verteilung der weiteren Deutschlandtickets beinhaltet:

1. Zuordnung anhand der Postleitzahl auf Tariforganisation
2. Aufteilung der Einnahmen bei Postleitzahlen mit mehreren Tariforganisationen
3. Verteilung DTV-Anteil

#### 1. Zuordnung anhand der Postleitzahl auf Tariforganisation

Die weiteren Einnahmen aus dem Deutschlandticket werden nach den Postleitzahlen der jeweiligen Deutschlandtickets (anteilig) den Tariforganisationen zugeordnet.

#### 2. Aufteilung der Einnahmen bei Postleitzahlen mit mehreren Tariforganisationen

Ordnen sich einer Postleitzahl mehrere Tariforganisationen zu, so ergibt sich folgende Aufteilung der Einnahmen aus dieser Postleitzahl:

- Primär ist von den Tariforganisationen eigenständig ein angemessener Aufteilungsschlüssel zu vereinbaren und bis spätestens 15. Januar 2025 im DTBY-Portal zu hinterlegen. Dies kann insbesondere auf Basis des Alleinnahmeanteils oder lokal vorhandenen Nutzungsdaten erfolgen.
- Wenn keine Einigung möglich ist, so wird ein Schlüssel unter Beteiligung der betroffenen Tariforganisationen von der Bewilligungsbehörde festgelegt. Im Regelfall basiert dieser auf den Nutzplatzkilometern, die in den Verkehren, in denen das Deutschlandticket gilt, auf dem Gebiet dieser Postleitzahl von denen einzelnen Tariforganisationen erbracht werden.

### 3. Verteilung DTV-Anteil

Von allen einer Tariforganisation zugewiesenen Einnahmen aus dem Deutschlandticket geht ein Teil an die Verkehre im DTV, bayernweit pro Monat in der Höhe des unter a) ermittelten DTV-Anteils.

Der monatliche DTV-Anteil von den einer Tariforganisation nach Postleitzahlen zugewiesenen Einnahmen aus dem Deutschlandticket setzt sich wie folgt zusammen:

- DTV-Anteil aus Schülerbeförderung (vgl. 8.b)
- DTV-Anteil für weitere Deutschlandtickets: Unterschiedlich hoher Anteil für den DTV je nach Zuordnung zu einer von zwei Kategorien für die Tariforganisationen. Die Ermittlung für die Bildung der unterschiedlichen Höhe der DTV-Anteile der beiden Kategorien wird unten dargestellt.

Um den jeweiligen Anteil der Kategorien zu ermitteln, werden alle Tariforganisationen außer dem DTV im DTBY-Portal vom Freistaat in eine von den beiden nachfolgenden Kategorien eingeordnet:

- Kategorie 1 „Tariforganisation mit SPNV EAV-Integration“: Tariforganisationen, bei denen der Binnenverkehr des SPNV in der Einnahmeverteilung des Verbundes berücksichtigt wird und bei dem die Eisenbahnverkehrsunternehmen für diesen Binnenverkehr des SPNV Einnahmen im Verbund zugeschrieben bekommen.
- Kategorie 2 „Tariforganisation ohne SPNV EAV-Integration“: Tariforganisationen, bei denen der Binnenverkehr des SPNV nicht an der lokalen Einnahmeverteilung partizipiert.

Deckt eine Tariforganisation für die Einnahmeverteilung im Deutschlandticket sowohl Regionen in Kategorie 1 als auch in Kategorie 2 ab, so erfolgt eine anteilige Zuordnung der Tariforganisationen entsprechend den betroffenen Postleitzahlen in die jeweilige Kategorie.

Der DTV-Anteil je Kategorie ist aufgrund der laufenden Änderungen im Kaufverhalten variabel und wird monatlich neu berechnet.

#### Bildung der unterschiedlichen Höhe der DTV-Anteile je Kategorie:

Die Ermittlung des Verhältnisses des DTV-Anteils zwischen Kategorie 1 und Kategorie 2 erfolgt einmalig für EAV Stufe 2 in 2025 auf Basis der Erhebung von Pendlerdaten des Bayerischen Landesamtes für Statistik aus dem Jahr 2022 und wird im DTBY-Portal veröffentlicht.

Die Ermittlung der Pendlerströme erfolgt pro kategorisierter Tariforganisation, die gesamthaft pro Kategorie ins Verhältnis gesetzt werden. Hierzu wird der Anteil der Pendler von innerhalb nach außerhalb einer Tariforganisation ermittelt. Die Anzahl der Auspendler aus der Tariforganisation wird der Gesamtanzahl der Pendler der Erwerbsbevölkerung (Summe aus Binnenpendlern und Auspendlern) der Tariforganisation gegenübergestellt. Bei Tariforganisationen ohne Integration des Binnenverkehrs in den SPNV wird als räumlicher Umgriff des Tarifs der jeweilige Landkreis bzw. die kreisfreie Gemeinde herangezogen. Die Hochrechnung pro Kategorie erfolgt durch Aufsummierung der einzelnen Werte pro

Tariforganisation. Die daraus resultierenden prozentualen Anteile je Kategorie werden ins Verhältnis gesetzt, sodass als Referenz der Verhältniswert herangezogen werden kann.

Eine Formel und eine erläuternde Berechnung befinden sich in Anhang 2.

### **C. Geltungsdauer / Revision**

Die Verteilung der Deutschlandtickets nach diesem Verfahren, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Beförderungsanspruch, soll sachgerecht überprüft und eine erforderliche Anpassung zum Schuljahresbeginn 2025/26 insbesondere bezüglich folgender Aspekte erfolgen:

- Entwicklung des 365-Euro-Tickets oder vergleichbare wesentliche Tarifveränderungen
- Bessere Datenlage zu der Aufteilung der Schülerkarten auf aÖPNV und SPNV "vor Deutschlandticket" und sich daraus ggf. ergebender Anpassungsbedarf der zum Start festgesetzten Verteilung.

Eine Änderung in dem Verfahren der Einnahmeverteilung erfolgt durch Änderung dieser Anlage.

## Anhang 1 zur Anlage 2

Die Werte sind als Beispielswerte hinterlegt und dienen nur der Verdeutlichung der Umsetzung.

### Anteil an den durch das Deutschlandticket entfallenden Alteinnahmen 2024

**Erklärung:** Ermittlung des Anteils des DTV an allen in Bayern durch das Deutschlandticket entfallenden Alteinnahmen / Einnahmerückgänge. Hierzu werden von den Solleinnahmen 2024 die Einnahmen ohne Deutschlandticket ("Restsortiment") subtrahiert.

**Quelle:** Anträge der Verkehrsunternehmen aus dem Ausgleichsantrag 2024, Stichtag für 2024: 1.12.2024 (Vorschlag), Hinweis: insbesondere im aÖPNV kommt es zu Zuordnungsproblemen und Schwierigkeiten bei der Aufteilung auf die einzelnen Linien. Durch das Heranziehen der Gesamtsumme sind die inkonsistenten Zuordnungen jedoch nicht wesentlich.

Zeile Nr.	Bezeichnung	DTV Anteil BY	Gesamt Bayern (auch inkl. DTV)
1	Solleinnahmen aus Anträgen der VU zum 1.10.2024 (künftig 1.12.2024)	615.000.000 €	2.795.000.000 €
2	Ist-Einnahmen Restsortiment	300.000.000 €	1.145.000.000 €
3	Mindereinnahmen Zeile 1./ Zeile 2	315.000.000 €	1.650.000.000 €

Prozentualer Anteil DTV ergibt sich aus Verhältnis der Mindereinnahmen in Zeile 3 in Prozent; weitergehende Berechnung erfolgt mit 2 Nachkommastellen: 19,09%

**Anhang 2 zur Anlage 2**

Die Werte sind als Beispielswerte hinterlegt und dienen nur der Verdeutlichung der Umsetzung.

<b>Annahmen / Ausgangsdaten (alle Daten nur beispielhaft, für einen Beispielsonat)</b>		
Auf BY entfallende DT Gesamteinnahmen	<b>85.000.000 €</b>	
Auf Schüler mit Beförderungsanspruch entfallender Deutschlandticketeinnahmeanspruch	10.000.000 €	Verteilung: 90 % Tariforganisation (TO), 10 % DTV
DTV-Anteil Gesamt	20,00%	
Einnahmeanspruch DTV-Anteil absolut	17.000.000 €	
<b>Verteilung / Zuordnung nach lokaler PLZ ohne Schüler mit Beförderungsanspruch</b>		
	Einnahmenvolumen	
Kategorie 1 (Annahme: Verkaufsanteil 70 %)*	52.500.000 €	
Kategorie 2 (Annahme: Verkaufsanteil 30 %)*	22.500.000 €	
<b>Verhältnis der Pendlerdaten</b>		
Kategorie 1		1,0
Kategorie 2		4,2

\* Prozentwerte ergeben sich aus den monatlichen Verkäufen und nach der Zuordnung zu Kategorie 1 oder 2

<b>Beispielrechnung</b>			
<b>DT Einnahmen für Bayern im Beispielsonat</b>			<b>85.000.000 €</b> (PLZ-Zuordnung liegt im Hintergrund vor)
<b>Schritt 1:</b>	<b>Anteil Schüler mit Beförderungsanspruch</b>		(ergibt sich aus Daten der Kostenträger mit Erfassung der PLZ-Zuordnung )
			<b>10.000.000 €</b>
	davon Anteil an TO	90%	9.000.000,00 €
	davon DTV-Anteil	10%	1.000.000,00 €
<b>Schritt 2:</b>	<b>Bestimmung DTV-Anteil</b>		<b>17.000.000 €</b>
	<b>prozentualer Anteil DTV</b>		20%
	DTV-Anteil Schüler		1.000.000,00 €
	davon verbleibender Gesamtanspruch "DTV" zur auf PLZ		<b>16.000.000,00 €</b>
<b>Schritt 3:</b>	<b>Verteilung DTV-Anteil auf örtliche PLZ und Zuordnung PLZ auf TO</b>		
	PLZ Einnahmen ohne Anteil		<b>75.000.000 €</b>
aufgeteilt auf Kategorien:	DT Einnahme Region Kategorie 1	(Verkaufsanteil 70 %)	52.500.000 €
	DT Einnahme Region Kategorie 2	(Verkaufsanteil 30 %)	22.500.000 €

**Verteilung DTV-Anteil auf PLZ**

"Anspruch DTV ohne Schüler" = Prozentsatz x Faktor 1 x Einnahmeanspruch Kategorie 1 + Prozentsatz x Faktor 2 x Einnahmeanspruch Kategorie 2	<b>Umgestellt zur Ermittlung des Prozentsatzes</b>	Prozentsatz = "Anspruch DTV ohne Schüler" / (Faktor 1 x Einnahmeanspruch Kategorie 1 + Faktor 2 x Einnahmeanspruch Kategorie 2)	
<b>Prozentsatz errechnet:</b>	11%		
Anteil je Kategorie DTV an Karten nach Abzug Schüler mit Beförderungsanspruch (= Faktor x Prozentsatz)			d.h. Anteil verbleibend bei lokaler TO von "Nicht-Schüler-PLZ"
Anteil für Region Kategorie 1	11%		89%
Anteil für Region Kategorie 2	46%		54%
<b>Wie teilen sich die Einnahmen bei eine beispielhaften TO auf ?</b>			
Kategorie 1	1	davon auf TO	davon auf DTV
Anteil PLZ die räumlich TO zugeordnet werden Gesamt	300.000 €		
davon Anteil von Schüler mit Beförderungsanspruch	100.000 €	90.000 €	10.000 €
davon Anteil TO ohne Anteil Schüler	200.000 €	178.231 €	21.769 €
Gesamteinnahmen	300.000 €	268.231 €	31.769 €



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2024 Nr. 621

11. Dezember 2024

97-B

## **Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 im Freistaat Bayern (Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

**vom 22. November 2024, Az. 55-3555.8-1-101-8**

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe des Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Richtlinien Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets. <sup>2</sup>Dies umfasst auch das ermäßigte Deutschlandticket gemäß der Anlage 1 zu diesen Richtlinien. <sup>3</sup>Die Leistungen erfolgen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **1. Zweck der Billigkeitsleistungen**

Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger im Freistaat Bayern, deren Ausgaben in den Monaten Januar bis Dezember 2025 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets und des ermäßigten Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelten und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gedeckt werden können.

### **2. Leistungsempfänger**

Empfänger sind Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG).

### **3. Leistungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, reichen sie die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nr. 4.3 und nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mittels allgemeiner Vorschriften oder öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei aus. <sup>2</sup>Die Erlösverantwortlichen sind zu verpflichten, an der Einnahmearbeitung für das Deutschlandticket teilzunehmen (vergleiche Beschlussfassung für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des Leipziger Modellansatzes in der jeweils gültigen Fassung (<https://www.bauen.bayern.de/min/verkehrsministerkonferenz/index.php>), die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende

Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben. Die Ausgestaltung der Stufe 2 der Einnahmeverteilung nach dem Leipziger Modell im Freistaat Bayern erfolgt entsprechend den Vorgaben in Anlage 2. Der Zeitpunkt, zu dem Stufe 2 in Kraft tritt und Stufe 1 ablöst, erfolgt durch eine Beschlussfassung der Verkehrsministerkonferenz und wird auf der Website der Verkehrsministerkonferenz (<https://www.bauen.bayern.de/min/verkehrsministerkonferenz/index.php>) veröffentlicht.

#### **4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistungen**

- 4.1 Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß Art. 53 BayHO.
- 4.2 Es erfolgt ein Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.
- 4.3 Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:
- 4.3.1 <sup>1</sup>Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB (BBDB), Deutschlandtarif (DT)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifanpassungen auf das Jahr 2025 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2025 nach Maßgabe der Nrn. 4.3.1.1 und 4.3.1.2 ausgleichsfähig. <sup>2</sup>Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer). <sup>3</sup>Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. <sup>4</sup>Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.
- 4.3.1.1 <sup>1</sup>Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Januar bis Dezember 2025 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften beziehungsweise dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis Dezember 2019 einschließlich, soweit nachweisbar, der ausgegebenen Fahrausweise, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden, mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2025 genehmigten Preisen zu multiplizieren. <sup>2</sup>Preisänderungen, die ab dem 1. Januar 2025 wirksam wurden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. <sup>3</sup>Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung für die Hochrechnung maßgebend. <sup>4</sup>Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, werden die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung auf 2025 fortgeschrieben. <sup>5</sup>Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 zu ermitteln und über die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung auf 2025 fortzuschreiben. <sup>6</sup>Übersteigt im jeweiligen Monat in 2025 die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung gegenüber dem jeweiligen Monat in 2023 um mehr als 13,5 Prozent, darf für die Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe nur eine Steigerungsrate von 13,5 Prozent zu Grunde gelegt werden. <sup>7</sup>Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten in den Jahren 2023 bis 2025 werden die nach den Sätzen 1 bis 6 ermittelten Fahrgeldeinnahmen für alle drei Jahre um insgesamt 3,9 Prozent erhöht. <sup>8</sup>Die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- beziehungsweise Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2025 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nr. 2 fortzuschreiben. <sup>9</sup>Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 Prozent der prozentualen Steigerung beziehungsweise prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nr. 2 anzusetzen. <sup>10</sup>Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonenten nach Einnahmeverteilung im jeweiligen Bundesland zum 31. Januar 2026 die

Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die nach den Sätzen 1 bis 9 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken. <sup>1</sup>Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2025 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

- 4.3.1.2 <sup>1</sup>Zur Berechnung der beim Deutschlandticket anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln. <sup>2</sup>Zahlungsausfälle reduzieren die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen nicht. <sup>3</sup>Für Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. <sup>4</sup>Für das Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket sind bei der Ermittlung der Fahrgeldeinnahmen die regulären Einnahmen aus dem Deutschlandticket ohne ergänzende Ermäßigung anzusetzen. <sup>5</sup>Einnahmen aus dem durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreiz für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket sind von den Fahrgeldeinnahmen im Sinne von Satz 1 abzuziehen. <sup>6</sup>Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket ist nicht zulässig. <sup>7</sup>Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 geltenden und über die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung auf 2025 fortgeschriebenen gegebenenfalls den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen. <sup>8</sup>Übersteigt bei Tickets mit Ausnahme von Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und Deutschland-Semestertickets im jeweiligen Monat in 2025 die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe gegenüber dem jeweiligen Monat 2023 um mehr als 13,5 Prozent, können für die Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe die Preise zu Grunde gelegt werden, die bei einer Tarifanpassung von 13,5 Prozent zu zahlen gewesen wären. <sup>9</sup>Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2025 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.
- 4.3.2 <sup>1</sup>Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, sind die um die Tarifanpassungen gemäß Nr. 4.3.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Januar bis Dezember 2019 beziehungsweise die nach Maßgabe der Nr. 4.3.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2025 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund des für das Jahr 2025 festgelegten oder nachgewiesenen Vorhundertsatzes zu berechnen. <sup>2</sup>Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nr. 4.3.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen beziehungsweise gemäß Nr. 4.3.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmenaufteilung. <sup>3</sup>Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.
- 4.3.3 <sup>1</sup>In der Nr. 4.3.1 entsprechenden Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. <sup>2</sup>Einsparungen der Empfänger nach Nr. 2 bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.
- 4.3.4 Der Ausgleich für die ergänzende Ermäßigung des Ermäßigungstickets ergibt sich aus der Differenz zwischen den nach Nr. 4.3.1.2 Satz 4 anzusetzenden Fahrgeldeinnahmen und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der Ermäßigungstickets.

- 4.3.5 <sup>1</sup>Von dem nach den Nrn. 4.3.1 bis 4.3.4 ermittelten Ausgleich sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedene oder ersparte Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments in Abzug zu bringen. <sup>2</sup>Hierzu ist die auf Monatswerte umgerechnete, beim Empfänger beziehungsweise den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen oder mittelbar über ihre Vertriebsdienstleister verkaufte Anzahl von Fahrkarten im Abonnement im bisherigen Tarifsortiment jeweils zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 zu ermitteln und daraus die Differenz zu bilden. <sup>3</sup>Abonnements im Sinne von Satz 2 sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. <sup>4</sup>Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden. <sup>5</sup>Für jedes Ticket der so ermittelten Differenz ist jeweils ein Betrag von 1,20 Euro als Ersparnis im Ausgleich anzusetzen. <sup>6</sup>Wird nachgewiesen, dass die tatsächlich ersparten Vertriebsaufwendungen niedriger sind als bei der pauschalen Berechnung nach den Sätzen 2 bis 5, darf auch der niedrigere Betrag als Ersparnis angesetzt werden. <sup>7</sup>Hat ein Unternehmen den Vertrieb des Deutschlandtickets oder des bisherigen Tarifs an ein anderes Verkehrsunternehmen oder eine Verbundorganisation übertragen, sind die nach den Sätzen 2 bis 5 ermittelten Ersparnisse von diesem in Ansatz zu bringen.
- 4.3.6 Die Summe der gemäß den Nrn. 4.3.1 bis 4.3.4 errechneten Minderungen abzüglich der Ersparten oder vermiedenen Aufwendungen gemäß Nr. 4.3.5 ist der ausgleichsfähige Betrag.
- 4.3.7 <sup>1</sup>Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- beziehungsweise Zugkilometer des Kalenderjahres 2025 den Aufgabenträgern zuzuordnen. <sup>2</sup>Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.
- 4.4 Sofern Empfänger Abschlagszahlungen erhalten haben, sind diese auf den nach Nr. 4.3 ermittelten Ausgleichsbetrag anzurechnen.
- 4.5 Neben dem nach Nr. 4.3 ermittelten Ausgleichsbetrag erhalten Verkehrsverbünde, die Verkehrsunternehmen des verbundfreien Raumes im Rahmen des Vertriebs sowie der Einnahmenaufteilung beim Deutschlandticket unterstützen (Verbund-Patenschaften), für im Rahmen der Unterstützung zu leistende tatsächliche Aufwendungen einen Ausgleich in Form einer Einmalzahlung in Höhe von maximal 40 000 Euro je Verkehrsverbund.
- 5. Sonstige Bestimmungen**
- 5.1 <sup>1</sup>Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Billigkeitsleistungen nach Nr. 3 an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets einschließlich des Ermäßigungstickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Anwendung kommen. <sup>3</sup>Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden. <sup>4</sup>Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.
- 5.2 <sup>1</sup>Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. <sup>2</sup>Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 5.3 <sup>1</sup>Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmenaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zusage

- der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e. V. gebildete EAV-Clearingstelle beziehungsweise bei Übergang dieser Funktion an die DTIX GmbH & Co. KG gemeldet werden.<sup>2</sup>Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats.<sup>3</sup>Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats.<sup>4</sup>Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinien erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2025 bis zum 20. Februar 2025; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.
- 5.4 <sup>1</sup>Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2027 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nr. 4.3 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen.<sup>2</sup>Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Nr. 4.3.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nr. 4.3.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2025 im Haustarif beziehungsweise nach BBDB beizufügen.<sup>3</sup>Sofern Nachweise über den Soll-Fahrgeldeinnahmen zuzurechnende Zahlungsausfälle nach Nr. 4.3.1.1 geführt werden, sind diese ebenfalls beizufügen.<sup>4</sup>Soweit ein Einzelnachweis gemäß Nr. 4.3.5 Satz 6 geführt wird, sind die betragsmäßigen Einsparungen von Vertriebsaufwendungen durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen.<sup>5</sup>Weiterhin ist jeder Leistungsempfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten im Sinne der Nr. 4.3.1.1 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2026 beizulegen.<sup>6</sup>Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.
- 5.5 <sup>1</sup>Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2027 die Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets nachzuweisen.<sup>2</sup>Diese Zahlen und daraus resultierende Mindereinnahmen sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende).<sup>3</sup>Die Angaben betreffend die Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets beziehungsweise ohne Semesterticket darzustellen.
- 5.6 Die Empfänger von Leistungen gemäß Nr. 4.5 sind zu verpflichten, bis spätestens 31. März 2027 die tatsächlichen Aufwendungen für das Jahr 2025 nachzuweisen.
- 5.7 <sup>1</sup>Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nr. 4.3 beziehungsweise die tatsächlichen Aufwendungen für Zwecke gemäß Nr. 4.5 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern.<sup>2</sup>In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden.<sup>3</sup>Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen.<sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht für die Leistungen nach Nr. 4.5.
- 5.8 Der nach diesen Richtlinien gewährte Ausgleich kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Auflagen nach den Nrn. 5.2 bis 5.7 nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.
- 6. Verfahren**
- 6.1 <sup>1</sup>Ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistungen ist bis zum 30. September 2025 zu stellen.<sup>2</sup>Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen.<sup>3</sup>Der Antrag hat die Berechnung beziehungsweise Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in der Nr. 4.3 genannten Berechnungsmethode sowie eine Erklärung zur Höhe der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen im Sinne der Nr. 4.4 zu enthalten.<sup>4</sup>Sofern ein Antrag auf Einmalzahlung gemäß Nr. 4.5 gestellt wird, sind die unterstützenden Verkehrsverbünde und die Verkehrsunternehmen, die unterstützt werden, anzugeben.
- 6.2 <sup>1</sup>Bewilligungsbehörde für die Unternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH ist das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau

- und Verkehr. <sup>2</sup>Bewilligungsbehörde für die übrigen Antragsteller ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Leistungsempfänger seinen Sitz hat.
- 6.3 Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß der Nr. 4.3.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.
- 6.4 <sup>1</sup>Die Leistungsempfänger erhalten auf Antrag bis zur Bewilligung der nach Nr. 6.1 zu beantragenden Billigkeitsleistung Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Nrn. 6.4.1 bis 6.4.3. <sup>2</sup>In den Fällen der Nr. 4 reichen die Leistungsempfänger die Vorauszahlungen aus.
- 6.4.1 <sup>1</sup>Die Leistungsempfänger erhalten für die Monate Januar 2025 bis August 2025 auf Antrag eine erste Abschlagszahlung in Höhe von zwei Dritteln der für das Jahr 2024 vorläufig für das Deutschlandticket gewährten Ausgleichsleistungen. <sup>2</sup>Der Antrag auf die erste Abschlagszahlung ist bis zum 19. Februar 2025 über das DTBY-Portal zu stellen. <sup>3</sup>Eine zweite Abschlagszahlung für die Monate September bis Dezember 2025 wird auf Antrag entsprechend des voraussichtlichen Bedarfs im Kalenderjahr 2025 gewährt. <sup>4</sup>Die Antragsfrist, die Vorgaben zur konkreten Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfs und die konkrete Abwicklung der zweiten Abschlagszahlung richten sich nach den entsprechenden, durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr festzulegenden Vorgaben im DTBY-Portal. <sup>5</sup>Die Abschlagszahlungen werden in monatlichen Tranchen jeweils ab dem 20. des Monats ausgezahlt. <sup>6</sup>Der Betreiber des DTBY-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.
- 6.4.2 <sup>1</sup>Zusätzlich zu den Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.4.1 erhalten die Aufgabenträger auf Antrag Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aus dem Ermäßigungsticket wie folgt: <sup>2</sup>Jeweils zum 20. des auf die Gültigkeit des jeweils ausgegebenen Tickets folgenden Monats können Abschlagszahlungen über das DTBY-Portal beantragt werden. <sup>3</sup>Hierzu ist die Anzahl der jeweils ausgegebenen gültigen Ermäßigungstickets zu melden. <sup>4</sup>Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt je gemeldetem verkauften Ermäßigungsticket 20 Euro. <sup>5</sup>Der Betreiber des DTBY-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.
- 6.4.3 Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ergänzende Regelungen über Abschlagszahlungen treffen.
- 6.5 Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
- 6.6 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern der Leistungen Prüfungen gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHO durchzuführen.
- 7. Inkrafttreten/Außerkräfttreten**
- Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und am 30. Juni 2027 außer Kraft.

Dr. Thomas Gruber  
Ministerialdirektor

#### **Anlagen**

- Anlage 1: Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) ab dem 1. Januar 2025
- Anlage 2: Festlegungen zur Umsetzung der Stufe 2 der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket in Bayern (2025)

**Anlage 1**

Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) für das Jahr 2025

**1. Geltung der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets**

Auf das Ermäßigungsticket finden die bundesweiten Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung Anwendung (<https://www.bauen.bayern.de/min/verkehrsministerkonferenz/index.php>). Dies umfasst insbesondere die monatliche Kündbarkeit und den digitalen Vertrieb.

**2. Definition Ermäßigungsticket**

Das Ermäßigungsticket als Tarifangebot für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern ist eine beim Erwerb rabattierte Version des Deutschlandtickets. Das Ermäßigungsticket ist um 20 Euro gegenüber dem jeweils aktuellen Preis des regulären Deutschlandtickets rabattiert. Der Ermäßigungsbetrag wird vom Freistaat Bayern finanziert.

**3. Berechtigtenkreis**

3.1 Folgende Gruppen sind zum Erwerb des Ermäßigungstickets berechtigt:

- a) Auszubildende (zur Definition siehe Nr. 3.2),
- b) Studierende (zur Definition siehe Nr. 3.3),
- c) Freiwilligendienstleistende (zur Definition siehe Nr. 3.4).

3.2 Als Auszubildende werden definiert:

- Auszubildende mit einem Berufsausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und vergleichbare Fälle. Dies umfasst Menschen mit Behinderung und Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, die eine Ausbildung im Rahmen eines Berufsbildungswerkes absolvieren. Den Auszubildenden mit Vertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind vergleichbar die Teilnehmenden an Vorschaltmaßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Jugendwerkstätten in Vorbereitung auf eine Ausbildung.
- Schülerinnen und Schüler an einer Berufsschule/-fachschiule gemäß Art. 11, 13 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Dem vergleichbar sind Schülerinnen und Schüler am Lehrgang geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten nach der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten.
- Schülerinnen und Schüler des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern gemäß Art. 120 BayEUG (in Verbindung mit Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften beziehungsweise Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern).
- Auszubildende an der Fachschule nach Art. 15 BayEUG.
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene I und II in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 2 Leistungslaufbahngesetz (LbG).

Auszubildende neuer Ausbildungsrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Auszubildende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind.

Für die örtliche Berechtigung muss der gemeldete Hauptwohnsitz oder der Schulort in Bayern liegen.

- 3.3 Als Studierende werden definiert:  
Studierende an Hochschulen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
- Studierende einer sonstigen Einrichtung im Sinne von Art. 112 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BayHIG
  - Studierende an der Fachakademie nach Art. 17 BayEUG
  - Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene III in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LfBG und vergleichbare Studierende, welche die Qualifikation für eine Fachlaufbahn außerhalb eines Beamtenverhältnisses erwerben (zum Beispiel Studierende im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst).
- Studierende neuer Einrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Studierende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind.
- Maßgeblich für den Erwerb ist der Studienort in Bayern.
- Verkehrsunternehmen können auch Studierenden mit Hauptwohnsitz in Bayern an den am gemeinsamen Semesterticket beteiligten Hochschulen den Erwerb des Ermäßigungstickets ermöglichen, wenn alle der im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:
- Der Studienort des Studierenden liegt nicht in Bayern, aber innerhalb Deutschlands in einem bundesländerübergreifenden lokalen Verkehrsverbund mit einem gemeinsamen Semesterticket für die bayerischen und außerbayerischen Hochschulen.
  - Der Verkehrsverbund umfasst auch bayerische Kommunen.
  - Im Bundesland des Studienortes gibt es für den Studierenden kein Angebot für ein ermäßigtes Deutschlandticket für Studierende.
- 3.4 Als Freiwilligendienstleistende gelten:
- Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst und
  - Freiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (insbesondere: Freiwilliges soziales Jahr/Freiwilliges ökologisches Jahr)
- mit gemeldetem Hauptwohnsitz oder Dienort in Bayern.
- 4. Zeitliche Berechtigung zum Neubezug**
- Ein Neubezug des Ermäßigungstickets (durch Neuabschluss beziehungsweise Wiederaufleben eines Abo-Vertrags) ist, solange keine taggenaue Gültigkeit des Deutschlandtickets gegeben ist, für all jene gesamten Monatszeiträume möglich, in denen mindestens zehn Kalendertage im nachgewiesenen Berechtigungszeitraum (Semester, Ausbildungsjahr, Dienstzeitraum et cetera) liegen.
- 5. Besondere Bestimmungen zur Bezugsberechtigung für Studierende**
- Der Gesamtpreis für das Ermäßigungsticket inklusive des geleisteten Beitrages für ein vor Ort bestehendes solidarisches Semesterticket (sofern vorhanden) liegt 20 Euro unter dem jeweils aktuellen Preis des regulären Deutschlandtickets. Beim Erwerb durch Studierende, deren Studierendenwerk für sie ein verpflichtendes solidarisches Semesterticket vereinbart hat, ist von den Vertriebsstellen des Ermäßigungstickets (zum Beispiel Verkehrsunternehmen beziehungsweise sonstige für den Vertrieb verantwortlichen Stellen wie zum Beispiel Verbundorganisationen oder Vertriebsdienstleister) der durch den Studierenden geleistete Solidarbeitrag für ein Semesterticket mit einem Sechstel beim Bezugspreis des Ermäßigungstickets monatlich anzurechnen.
- 6. Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets**
- 6.1 Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende
- Die Berechtigung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ist beim erstmaligen Erwerb und danach spätestens nach Ablauf von jeweils 12 Monaten durch ein geeignetes Verfahren durch die Vertriebsstelle des Ermäßigungstickets zu prüfen. Die Berechtigungsprüfung soll auch unterjährig durchgeführt werden können; das Prüfungsergebnis gilt jeweils für 12 Monate,

maximal jedoch bis zum Ablauf der Ausbildungs-/Dienstzeit. Die Vertriebsstelle kann auch kürzere Fristen vorsehen. Hierbei ist primär ein vom Freistaat Bayern bereitgestelltes, einheitliches Formular als Berechtigungsnachweis zu nutzen. Das genaue Verfahren sowie mögliche Alternativen werden im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definiert.

#### 6.2 Berechtigungsprüfung für Studierende

Die Berechtigung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ist beim erstmaligen Erwerb und danach mindestens zu Beginn jedes Semesters zu prüfen. Hierbei sollte ein elektronischer Datenabgleich mit der jeweiligen Hochschule (sogenanntes „Shibboleth-Verfahren“) genutzt werden. Das genaue Verfahren sowie mögliche Alternativen werden im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definiert. Für Trimester gilt sinngemäß dasselbe wie für Semester.

#### 6.3 Behandlung von Ermäßigungstickets im Ausgleichsverfahren

Wenn die Vertriebsstelle die Kriterien der Berechtigungsprüfung gemäß Nr. 6.1 bei Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden und Nr. 6.2 bei Studierenden sowie die im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definierten Kriterien eingehalten hat, werden vom Freistaat Bayern auch ohne gültigen Berechtigungsnachweis ausgegebene Ermäßigungstickets im Rahmen des Ausgleichsanspruchs akzeptiert.

Ergibt eine nachträglich durchgeführte Berechtigungsprüfung, dass im bereits vergangenen Bezugszeitraum keine Berechtigung für einen Erwerb des Ermäßigungstickets bestand, dann muss die Vertriebsstelle das Abonnement entweder als reguläres Deutschlandticket ohne Ermäßigung fortführen und den hierfür jeweils aktuell geltenden monatlichen Preis erheben, oder das Abonnement kündigen.

Anhang: Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets

**Anhang zur Anlage 1**

Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets für das Jahr 2025

**1. Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende**

Die Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende regelt Nr. 6.1 der Anlage 1. Nachfolgend werden Regelverfahren (Nr. 1.1) und alternative Verfahren (Nr. 1.2) konkretisiert.

**1.1 Regelverfahren**

Auszubildende und Freiwilligendienstleistende müssen eine Bestätigung durch die Schule, Dienststelle (bei Beamtenanwärterinnen und -anwärtern) oder den Träger des Freiwilligendienstes vorlegen, deren Ausstellungsdatum nicht länger als zwei Monate zurückliegen darf. Hierbei ist das einheitliche Formular, welches vom Freistaat Bayern zum Download auf einer Webseite (<https://bahnland-bayern.de/de/ermaessigungsticket>) und bei den Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt wird, als Berechtigungsnachweis zu nutzen. Bei einer Wiederbestellung innerhalb von 12 Monaten ist das für die Erstbestellung eingereichte Formular für die Prüfung der Berechtigung ausreichend und die Vorlage eines neu ausgestellten Bestätigungsformulars nicht erforderlich.

Auf dem Formular ist festgehalten, dass 14 Tage Vorbestellfrist gelten. Alle in diesem Sinne rechtzeitig eingehenden Bestellungen sollen daher fristgerecht bearbeitet werden. Ein schnelleres Abwickeln der Bestellung ist gleichwohl möglich.

Für die Berechtigungsprüfung wird eine Liste der beruflichen Schulen, Dienststellen und Freiwilligendienst-Träger zur Verfügung gestellt. Diese wird vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres und, soweit Schulen, Dienststellen oder Träger wegfallen oder neu hinzukommen, aktualisiert.

Wenn Auszubildende in einem Ausbildungsverhältnis mit einem Ausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind, aber generell keine Berufsschule besuchen, kann in diesem Fall anstelle der Bildungseinrichtung die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer die Berechtigung prüfen und das Formular bestätigen.

Ein geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise ist anzuwenden. Dabei sind folgende Prüfmerkmale relevant:

- von der Bildungseinrichtung (beziehungsweise Dienststelle für Beamtenanwärter/innen oder Träger für Freiwilligendienstleistende) unterschriebene und gestempelte Bestätigung, dass der Ticketnutzer zum Berechtigungskreis des Ermäßigungstickets zählt,
- Lage der Bildungseinrichtung (beziehungsweise Dienststelle/Dienstort für Beamtenanwärter/innen und Freiwilligendienstleistende) in Bayern oder Lage des Hauptwohnsitzes (so wie vom Ticketnutzer angegeben) in Bayern, Ausstellungsdatum des Bestätigungsformulars nicht älter als zwei Monate (bei einer Wiederbestellung innerhalb von 12 Monaten kann auf das erstmalige Prüfergebnis des eingereichten Formulars für die Erstbestellung zurückgegriffen werden),
- voraussichtliches Ausbildungs-/Dienstende (wie von Schule/Dienststelle/Träger angegeben): Falls es weniger als 12 Monate in der Zukunft liegt, ist dieses Enddatum als Auslaufdatum des Abonnements zu übernehmen. Dabei soll die Abolauzeit auf ganze Monate aufgerundet werden.

**1.2 Alternative Verfahren**

Als Alternativen zur Berechtigungsprüfung gemäß dem Regelverfahren können die Vertriebsstellen weitere Verfahren einsetzen. Diese sind mit dem Freistaat vorher abzustimmen:

- a) Nutzung bestehender Schnittstellen zu den Arbeitgebern, zum Beispiel über Jobticket-Portale. Hierüber könnten Arbeitgeber die Berechtigung sowie Ausbildungsdauer bestätigen, ohne dass Schulen/Dienststellen tätig werden müssen.
- b) Nutzung bestehender Schnittstellen zu Auszubildenden-Datenbanken der Ausbildungskammern, die über eine datenschutzkonforme Abfrage eine sofortige Aussage

über das Vorliegen und das voraussichtliche Auslaufdatum eines Ausbildungsverhältnisses zulassen, zum Beispiel „AzubiCard“.

### 1.3 Verfahren bei Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit

Bei Auszubildenden, die als Berufsschüler/innen unter die Schulwegkostenfreiheit nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) fallen, genügt die Ticketbestellung durch den zuständigen Träger der Schülerbeförderung als Berechtigungsnachweis. Eine zusätzliche Überprüfung mit dem Nachweisformular nach Nr. 1.1 ist nicht erforderlich.

## 2. Berechtigungsprüfung für Studierende

Die Berechtigungsprüfung für Studierende regelt Nr. 6.2 der Anlage 1. Nachfolgend werden Regelverfahren (Nr. 2.1) und alternative Verfahren (Nr. 2.2) konkretisiert.

Bei krummen Semesterdauern beziehungsweise bei tagesgenauem Abostart (falls dieser künftig eingeführt wird) soll die Abolauzeit am Semesterende auf ganze Monate aufgerundet werden.

### 2.1 Regelverfahren

Bei der Berechtigungsprüfung ist ein geeignetes elektronisches Verfahren mit Datenabgleich mit der jeweiligen Hochschule beim Vertrieb des Tickets anzuwenden. Hierbei sollte nach Möglichkeit das Shibboleth-Verfahren genutzt werden.

### 2.2 Alternative Verfahren

Neben dem Shibboleth-Verfahren können auch bestehende, alternative Datenschnittstellen vor Ort genutzt werden, wenn diese ebenfalls aktuell gepflegt sind und dazu geeignet sind, bei Abfrage eine sofortige Aussage über das Vorliegen und das voraussichtliche Auslaufdatum einer Immatrikulation zu erzeugen.

Studierende an bayerischen Hochschulen, die weder das Shibboleth-Verfahren noch andere Datenschnittstellen zu den Vertriebsstellen bereitstellen können, können das Ermäßigungsticket durch Vorlage des Berechtigungsnachweises im Online-Verkauf entsprechend des Verfahrens bei den Auszubildenden gemäß Nr. 1.1 erwerben. Hierzu muss die Hochschule das bayernweit einheitliche Berechtigungsformular manuell abstempeln und unterschreiben und somit die Immatrikulation des Studierenden bestätigen. Für die Berechtigungsprüfung wird eine Liste der betroffenen Hochschulen zur Verfügung gestellt. Diese wird jeweils vor Semesterbeginn aktualisiert.

Neben dem Berechtigungsnachweis können Verkaufspartner aus Praktikabilitätsgründen für Studierende einzelner Hochschulstandorte auch eine gültige Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis zulassen. Die Entscheidung, ob dieses alternative Verfahren zur Anwendung kommt, obliegt dem Verkaufspartner.

Ein geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise ist anzuwenden.

Dabei sind folgende Prüfmerkmale bei Nutzung des Berechtigungsformulars kumulativ relevant:

- von der Hochschule unterschriebene und gestempelte Bestätigung, dass der Ticketnutzer im angefragten Semester/Trimester ordnungsgemäß eingeschrieben ist,
- Lage der Hochschule (Studienort) in Bayern, oder Hauptwohnsitz in Bayern und Zugehörigkeit zu einer Hochschule mit bundesländerübergreifenden Semesterticket im Sinne der Nr. 3.3 der Anlage 1,
- Ausstellungsdatum des Bestätigungsformulars nicht älter als zwei Monate (bei einer Wiederbestellung innerhalb des angefragten Semesters/Trimesters kann auf das erstmalige Prüfergebnis des eingereichten Formulars für die Erstbestellung zurückgegriffen werden).

Bei Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung gelten die folgenden Prüfmerkmale kumulativ:

- Vorlage einer für das angefragte Semester/Trimester gültigen Immatrikulationsbescheinigung
- Lage der Hochschule (Studienort) in Bayern, oder Hauptwohnsitz in Bayern bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zu einer Hochschule mit bundesländerübergreifenden Semesterticket im Sinne der Nr. 3.3 der Anlage 1.

**3. Prüfung der Berechtigungsnachweise**

Bei Verkäufen des Ermäßigungstickets ist, falls die Personalkapazität dies erfordert, eine stichprobenartige Prüfung der Nachweise für die Berechtigung ausreichend. Die Stichprobe muss ab 1. Januar 2025 mindestens 40 Prozent, jedoch zu Beginn des Ausbildungsjahres und zu Semesterbeginn mindestens 30 Prozent der pro Kalenderwoche hochgeladenen beziehungsweise eingereichten Berechtigungen betragen. Um die Prüfquote feststellen zu können, sollte das Prüfergebnis (ja/nein/ungeprüft) in geeigneter Form dokumentiert werden.

**4. Datenschutz**

Die Berechtigungsnachweise sollen für fünf Jahre aufbewahrt und danach zeitnah gelöscht werden.

**Anlage 2****Festlegungen zur Umsetzung der Stufe 2 der Einnahmeverteilung  
für das Deutschlandticket in Bayern (2025)**

Unter enger Einbeziehung von Experten der Verkehrsverbände, Eisenbahnverkehrsunternehmen, Verkehrsunternehmen und Kommunen wurde ein Vorgehen zur Umsetzung der Stufe 2 des Leipziger Modells der Einnahmeverteilung des Deutschlandtickets in Bayern erarbeitet. Dieses Vorgehen gilt ausschließlich für die Stufe 2 des Leipziger Modells im Jahr 2025 und ist keine Vorfestlegung für die künftige Gestaltung der Einnahmeverteilung beim Deutschlandticket.

**A. Grundsätzliches**

Mit der Anerkennung des Deutschlandtickets als bundesweit gültiges Tarifprodukt für den Nahverkehr durch die Verkehrsunternehmen beziehungsweise erlösverantwortlichen Aufgabenträger verpflichtet die Allgemeinverfügung alle Tarifgeber beziehungsweise Unternehmen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung auf die Anwendung eines gemeinsamen Aufteilungsverfahrens für das Deutschlandticket. Das anzuwendende Aufteilungsverfahren umfasst alle Einnahmen aus dem Deutschlandticket sowie alle Einnahmen aus den bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des Deutschlandtickets (unter anderem Jobticket und Semesterticket). Dazu zählen sämtliche Einnahmen sowie Leistungen von Dritten in der Höhe des festgelegten Preises des Deutschlandtickets. Das Bayerische Ermäßigungsticket ist bei der Einnahmeverteilung wie ein reguläres Deutschlandticket zu behandeln.

Für eine bundesweit funktionierende Einnahmeverteilung des Deutschlandtickets ist es wesentlich, dass bundesweit sämtliche vom Deutschlandticket betroffenen Verkehre und Kundenvertragspartner beim Vertrieb des Deutschlandtickets an der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilnehmen. Sollte dies nicht der Fall sein und es daher zu Verwerfungen kommen, kann eine kurzfristige Anpassung oder ein Aussetzen der Stufe 2 der Einnahmeverteilung in Bayern durch das zuständige Staatsministerium erforderlich sein.

**1. Zeitpunkt der Umsetzung**

Der Zeitpunkt, zu dem die Stufe 2 des Leipziger Modells und damit das Vorgehen in dieser Anlage in Kraft tritt, erfolgt durch eine Beschlussfassung der Verkehrsministerkonferenz und wird auf der Website der Verkehrsministerkonferenz (<https://www.bauen.bayern.de/min/verkehrsministerkonferenz/index.php>) veröffentlicht (Nr. 2.2 Satz 4 der Allgemeinverfügung).

**2. Umsatzsteuer**

Die Einnahmeverteilung erfolgt mit den Bruttofahrgeleiderlösen. Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung erfolgt nach der Einnahmeverteilung durch das Unternehmen, dem die Erlöse aus der Einnahmeverteilung zugeschrieben werden.

**3. Vertriebsregelung**

Für Deutschland-Jobtickets und Deutschland-Semestertickets sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Einnahmen aus dem durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreiz für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und Deutschland-Semestertickets sind von den oben genannten Fahrgeldeinnahmen abzuziehen und gehen nicht in die Einnahmeverteilung nach dieser Anlage ein. Hiervon unberührt sind Regelungen zur Vertriebsvergütung innerhalb der Tariforganisation.

**4. Teilnehmende an der Einnahmeverteilung und dem bundesweiten Zahlungsausgleich**

Teilnehmende an der Einnahmeverteilung sollen Tariforganisationen sein. Dies sind im Regelfall die Stellen, die in den Verkehrsverbänden und Verkehrsgemeinschaften durch (verbund-)interne Regelungen mit der Umsetzung des Tarifs beauftragt sind und die die Einnahmeverteilung im jeweiligen Verbund beziehungsweise der Tarifgemeinschaft vollziehen. Dies trifft im Regelfall insbesondere auf Verbundgesellschaften zu. Tariforganisation kann auch ein Unternehmen mit Haustarif sein. Die an der

Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilnehmenden Akteure müssen abstimmen, welche Stelle(n) beziehungsweise Verkehrsunternehmen für die jeweiligen Akteure am bundesweiten Zahlungsausgleich teilnehmen und wie die Zahlungen für den bundesweiten Ausgleich in die jeweilige Einnahmeverteilung einfließen. Durch eine Zusammenarbeit können die Anzahl der Teilnehmenden an dem bundesweiten Ausgleich reduziert und die Verteilung der Einnahmen passgenauer für die Bedürfnisse vor Ort gestaltet werden. Insbesondere Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen in Verbundweiterungsgebieten beziehungsweise Gebieten für Verbundneugründungen sollten zur Umsetzung der Stufe 2 bereits jetzt mit dem zukünftigen Verbund zusammenarbeiten beziehungsweise Einnahmeverteilungsregelungen innerhalb der Gruppe der Verbundneugründung beschließen und umsetzen.

#### **5. Balanceschublade und PLZ-Ausland**

Alle auf die Akteure in Bayern zu verteilenden Einnahmen für das Deutschlandticket werden in einem einheitlichen System verteilt. Eine eigene Verteilung für die auf Bayern entfallenden Einnahmen aus der Balanceschublade ohne zugeordnete PLZ (Postleitzahl) oder mit PLZ aus dem Ausland erfolgt nicht.

Die auf Bayern entfallenden Einnahmen ohne bayerische PLZ werden als prozentualer Zuschlag auf die Verteilmasse der Einnahmeverteilung mit bayerischen Postleitzahlen aufgeschlagen. Somit erfolgt die Verteilung der Einnahmen ohne bayerische PLZ im gleichen Verhältnis wie die Verteilung der Einnahmen mit bayerischer PLZ.

#### **B. Konkrete Umsetzung**

Die Einnahmeverteilung wird wie folgt umgesetzt:

#### **6. Technische und organisatorische Umsetzung**

Die Tariforganisationen und die Teilnehmenden am bundesweiten Zahlungsausgleich (Zahlstelle) müssen sich zur Umsetzung der Einnahmeverteilung im entsprechenden Unterportal des DTBY-Portals registrieren und dort die erforderlichen Informationen bis spätestens 15. Januar 2025 einpflegen. Hierzu gehören unter anderem jeweils Informationen zum Teilnehmenden am bundesweiten Zahlungsausgleich, Angaben, ob der verbundinterne Schienenpersonennahverkehr in die Verbund-Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket integriert ist, Zuordnung zu den von den Verkehren in dem Tarif abgedeckten Postleitzahlen (auch anteilig möglich) sowie Verteilschlüssel bei überlappenden Postleitzahlen.

#### **7. Rechtliche Umsetzung**

Die durch die Allgemeinverfügung zur Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichteten Verkehrsunternehmen sind zur Teilnahme an der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket verpflichtet. Diese Pflicht zur Teilnahme an der bundesweiten Einnahmeverteilung umfasst auch den Abschluss eventuell notwendiger Vereinbarungen zur praktischen Umsetzung der Einnahmeverteilung, insbesondere mit der D-Tix GmbH & Co. KG und den an der Einnahmeverteilung Teilnehmenden. Die Teilnahme an der bundesweiten Einnahmeverteilung kann anstatt durch das Verkehrsunternehmen selbst auch durch von ihm oder durch Satzung bestimmte Tariforganisationen erfolgen, soweit dieses Vorgehen den Vorgaben der bundesweiten Vereinbarung entspricht und dort zugelassen ist (zum Beispiel Übertragung auf einen Verkehrs- und Tarifverbund). Die Teilnahme an dem bundesweiten Zahlungsausgleich erfolgt durch das Verkehrsunternehmen selbst oder eine oder mehrere Zahlstellen in den Tariforganisationen. Die Vorgaben des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) sind hierbei einzuhalten. Die bundesweite rechtliche Vereinbarung beinhaltet insbesondere die konkreten Zahlungsfristen und Vorgaben zur Umsetzung des bundesweiten Zahlungsausgleichs.

#### **8. Verteilungsparameter**

Die Verteilungsparameter der Einnahmeverteilung ergeben sich wie folgt:

##### **a) DTV-Anteil (Überregionaler SPNV/DTV)**

Der überregionale SPNV/SPNV im Deutschlandtarif (DTV-Anteil) erhält einen Anteil von jedem Deutschlandticket, das Bayern in der bundesweiten Einnahmeverteilung zugeschrieben wird.

Der DTV-Anteil ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der Verkehre im DTV an den durch das Deutschlandticket entfallenden Alleinnahmen (Solleinnahmen 2024) im Verhältnis zu den Gesamtbayern durch das Deutschlandticket entfallenden Alleinnahmen. Hierzu werden von den Gesamtsolleinnahmen 2024 in Bayern, sowie den Solleinnahmen im DTV 2024 jeweils die

entsprechenden Fahrgeldeinnahmen ohne Deutschlandticket („Restsortiment“) subtrahiert und ins Verhältnis gesetzt.

Eine erläuternde Berechnung mit fiktiven Werten befindet sich in Anhang 1.

Die für die Berechnung erforderlichen Daten werden aus den vorläufigen und auf Prognosen basierenden Anträgen der Verkehrsunternehmen zum Ausgleich 2024 im DTBY-Portal zum Stichtag 1. Dezember 2024 generiert. Der DTV-Anteil wird einmalig für das gesamte Jahr 2025 ermittelt, monatlich auf die Deutschlandticket-Einnahmen angewandt (vergleiche 8.b und 8.c) und im DTBY-Portal veröffentlicht.

#### **b) Schülerinnen und Schüler mit Deutschlandticket mit Beförderungsanspruch im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulweges**

Da der Erwerb des Deutschlandtickets durch die öffentliche Hand für die Nutzung des regelmäßigen Schulweges erfolgt, werden die Einnahmen aus diesen von den Schulaufwandsträgern vor Ort erworbenen Deutschlandtickets mit einem Anteil von 90 Prozent an den Einnahmen der örtlichen Tariforganisation zugewiesen. 10 Prozent dieser Einnahmen erhalten die Unternehmen im DTV für den überregionalen Anteil und die Schülerbeförderung im SPNV. Der Anteil kommt als bayernweiter Durchschnitt einheitlich für alle Deutschlandtickets von Schülerinnen und Schülern mit Beförderungsanspruch im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulweges zum Tragen.

Um dies umzusetzen, werden bis zum 15. Januar 2025 über die Schulwegkostenträger die von diesen erworbenen Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler mit Beförderungsanspruch bei der Kostenfreiheit des Schulweges für den Monat Oktober 2024 geordnet nach Postleitzahl erhoben. Spätere Korrekturen der Meldungen durch die Schulwegkostenträger sind bis zum 15. des jeweiligen Monats gegenüber der Bayerischen Eisenbahngesellschaft möglich.

Diese erhobene Anzahl der Deutschlandtickets je Postleitzahl wird monatlich direkt entsprechend dem oben genannten Schlüssel mittels der Postleitzahl auf die Tariforganisationen verteilt. Liegt die Anzahl der erhobenen Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler mit Beförderungsanspruch bei einer Postleitzahl über den an die D-Tix gemeldeten Verkäufen bei dieser Postleitzahl, so sind die an die D-Tix gemeldeten Verkäufe maßgeblich.

Im August 2025 wird aufgrund der Sommerferien die Anzahl der Deutschlandtickets durch die Schulwegkostenträger auf null gesetzt.

#### **c) Weitere Deutschlandtickets**

Die Verteilung der weiteren Deutschlandtickets beinhaltet:

1. Zuordnung anhand der Postleitzahl auf Tariforganisation
2. Aufteilung der Einnahmen bei Postleitzahlen mit mehreren Tariforganisationen
3. Verteilung DTV-Anteil

##### 1. Zuordnung anhand der Postleitzahl auf Tariforganisation

Die weiteren Einnahmen aus dem Deutschlandticket werden nach den Postleitzahlen der jeweiligen Deutschlandtickets (anteilig) den Tariforganisationen zugeordnet.

##### 2. Aufteilung der Einnahmen bei Postleitzahlen mit mehreren Tariforganisationen

Ordnen sich einer Postleitzahl mehrere Tariforganisationen zu, so ergibt sich folgende Aufteilung der Einnahmen aus dieser Postleitzahl:

- Primär ist von den Tariforganisationen eigenständig ein angemessener Aufteilungsschlüssel zu vereinbaren und bis spätestens 15. Januar 2025 im DTBY-Portal zu hinterlegen. Dies kann insbesondere auf Basis des Alleinnahmeanteils oder lokal vorhandenen Nutzungsdaten erfolgen.
- Wenn keine Einigung möglich ist, so wird ein Schlüssel unter Beteiligung der betroffenen Tariforganisationen von der Bewilligungsbehörde festgelegt. Im Regelfall basiert dieser auf den Nutzplatzkilometern, die in den Verkehren, in denen das Deutschlandticket gilt, auf dem Gebiet dieser Postleitzahl von denen einzelnen Tariforganisationen erbracht werden.

##### 3. Verteilung DTV-Anteil

Von allen einer Tariforganisation zugewiesenen Einnahmen aus dem Deutschlandticket geht ein Teil an die Verkehre im DTV, bayernweit pro Monat in der Höhe des unter a) ermittelten DTV-Anteils.

Der monatliche DTV-Anteil von den einer Tariforganisation nach Postleitzahlen zugewiesenen Einnahmen aus dem Deutschlandticket setzt sich wie folgt zusammen:

- DTV-Anteil aus Schülerbeförderung (vergleiche 8.b)
- DTV-Anteil für weitere Deutschlandtickets: Unterschiedlich hoher Anteil für den DTV je nach Zuordnung zu einer von zwei Kategorien für die Tariforganisationen. Die Ermittlung für die Bildung der unterschiedlichen Höhe der DTV-Anteile der beiden Kategorien wird unten dargestellt.

Um den jeweiligen Anteil der Kategorien zu ermitteln, werden alle Tariforganisationen außer dem DTV im DTBY-Portal vom Freistaat in eine von den beiden nachfolgenden Kategorien eingeordnet:

- Kategorie 1 „Tariforganisation mit SPNV EAV-Integration“: Tariforganisationen, bei denen der Binnenverkehr des SPNV in der Einnahmeaufteilung des Verbundes berücksichtigt wird und bei dem die Eisenbahnverkehrsunternehmen für diesen Binnenverkehr des SPNV Einnahmen im Verbund zugeschrieben bekommen.
- Kategorie 2 „Tariforganisation ohne SPNV EAV-Integration“: Tariforganisationen, bei denen der Binnenverkehr des SPNV nicht an der lokalen Einnahmeaufteilung partizipiert.

Deckt eine Tariforganisation für die Einnahmeaufteilung im Deutschlandticket sowohl Regionen in Kategorie 1 als auch in Kategorie 2 ab, so erfolgt eine anteilige Zuordnung der Tariforganisationen entsprechend den betroffenen Postleitzahlen in die jeweilige Kategorie.

Der DTV-Anteil je Kategorie ist aufgrund der laufenden Änderungen im Kaufverhalten variabel und wird monatlich neu berechnet.

Bildung der unterschiedlichen Höhe der DTV-Anteile je Kategorie:

Die Ermittlung des Verhältnisses des DTV-Anteils zwischen Kategorie 1 und Kategorie 2 erfolgt einmalig für EAV Stufe 2 in 2025 auf Basis der Erhebung von Pendlerdaten des Bayerischen Landesamtes für Statistik aus dem Jahr 2022 und wird im DTBY-Portal veröffentlicht.

Die Ermittlung der Pendlerströme erfolgt pro kategorisierter Tariforganisation, die gesamthaft pro Kategorie ins Verhältnis gesetzt werden. Hierzu wird der Anteil der Pendler von innerhalb nach außerhalb einer Tariforganisation ermittelt. Die Anzahl der Auspendler aus der Tariforganisation wird der Gesamtanzahl der Pendler der Erwerbsbevölkerung (Summe aus Binnenpendlern und Auspendlern) der Tariforganisation gegenübergestellt. Bei Tariforganisationen ohne Integration des Binnenverkehrs in den SPNV wird als räumlicher Umgriff des Tarifs der jeweilige Landkreis beziehungsweise die kreisfreie Gemeinde herangezogen. Die Hochrechnung pro Kategorie erfolgt durch Aufsummierung der einzelnen Werte pro Tariforganisation. Die daraus resultierenden prozentualen Anteile je Kategorie werden ins Verhältnis gesetzt, sodass als Referenz der Verhältniswert herangezogen werden kann.

Eine Formel und eine erläuternde Berechnung befinden sich in Anhang 2.

### C. Geltungsdauer/Revision

Die Verteilung der Deutschlandtickets nach diesem Verfahren, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Beförderungsanspruch, soll sachgerecht überprüft und eine erforderliche Anpassung zum Schuljahresbeginn 2025/26 insbesondere bezüglich folgender Aspekte erfolgen:

- Entwicklung des 365-Euro-Tickets oder vergleichbare wesentliche Tarifveränderungen
- Bessere Datenlage zu der Aufteilung der Schülerkarten auf aÖPNV und SPNV „vor Deutschlandticket“ und sich daraus gegebenenfalls ergebender Anpassungsbedarf der zum Start festgesetzten Verteilung.

Eine Änderung in dem Verfahren der Einnahmeaufteilung erfolgt durch Änderung dieser Anlage.

**Anhang 1 zur Anlage 2**

Die Werte sind als Beispielswerte hinterlegt und dienen nur der Verdeutlichung der Umsetzung.

**Anteil an den durch das Deutschlandticket entfallenden Alteinnahmen 2024**

**Erklärung:** Ermittlung des Anteils des DTV an allen in Bayern durch das Deutschlandticket entfallenden Alteinnahmen / Einnahmerückgänge. Hierzu werden von den Solleinnahmen 2024 die Einnahmen ohne Deutschlandticket ("Restsortiment") subtrahiert.

**Quelle:** Anträge der Verkehrsunternehmen aus dem Ausgleichsantrag 2024, Stichtag für 2024: 1.12.2024 (Vorschlag), Hinweis: insbesondere im aÖPNV kommt es zu Zuordnungsproblemen und Schwierigkeiten bei der Aufteilung auf die einzelnen Linien. Durch das Heranziehen der Gesamtsumme sind die inkonsistenten Zuordnungen jedoch nicht wesentlich.

Zeile Nr.	Bezeichnung	DTV Anteil BY	Gesamt Bayern (auch inkl. DTV)
1	Solleinnahmen aus Anträgen der VU zum 1.10.2024 (künftig 1.12.2024)	615.000.000 €	2.795.000.000 €
2	Ist-Einnahmen Restsortiment	300.000.000 €	1.145.000.000 €
3	Mindereinnahmen Zeile 1./ Zeile 2	315.000.000 €	1.650.000.000 €

Prozentualer Anteil DTV ergibt sich aus Verhältnis der Mindereinnahmen in Zeile 3 in Prozent; weitergehende Berechnung erfolgt mit 2 Nachkommastellen: 19,09%

**Anhang 2 zur Anlage 2**

Die Werte sind als Beispielswerte hinterlegt und dienen nur der Verdeutlichung der Umsetzung.

<b>Annahmen / Ausgangsdaten (alle Daten nur beispielhaft, für einen Beispielmont)</b>	
Auf BY entfallende DT Gesamteinnahmen	<b>85.000.000 €</b>
Auf Schüler mit Beförderungsanspruch entfallender Deutschlandticketeinnahmenspruch	10.000.000 €
DTV-Anteil Gesamt	20,00%
Einnahmenspruch DTV-Anteil absolut	17.000.000 €
<b>Verteilung / Zuordnung nach lokaler PLZ ohne Schüler mit Beförderungsanspruch</b>	
	Einnahmenvolumen
Kategorie 1 (Annahme: Verkaufsanteil 70 %)*	52.500.000 €
Kategorie 2 (Annahme: Verkaufsanteil 30 %)*	22.500.000 €
<b>Verhältnis der Pendlerdaten</b>	
Kategorie 1	1,0
Kategorie 2	4,2

\* Prozentwerte ergeben sich aus den monatlichen Verkäufen und nach der Zuordnung zu Kategorie 1 oder 2

<b>Beispielrechnung</b>			
<b>DT Einnahmen für Bayern im Beispielmont</b>		<b>85.000.000 €</b>	(PLZ-Zuordnung liegt im Hintergrund vor)
<b>Schritt 1:</b>	<b>Anteil Schüler mit Beförderungsanspruch</b>	<b>10.000.000 €</b>	(ergibt sich aus Daten der Kostenträger mit Erfassung der PLZ-Zuordnung)
	davon Anteil an TO	90%	9.000.000,00 €
	davon DTV-Anteil	10%	1.000.000,00 €
<b>Schritt 2:</b>	<b>Bestimmung DTV-Anteil</b>	<b>17.000.000 €</b>	
	prozentualer Anteil DTV		20%
	DTV-Anteil Schüler		1.000.000,00 €
	davon verbleibender Gesamtanspruch "DTV" zur auf PLZ		<b>16.000.000,00 €</b>
<b>Schritt 3:</b>	<b>Verteilung DTV-Anteil auf örtliche PLZ und Zuordnung PLZ auf TO</b>		
	PLZ Einnahmen ohne Anteil		<b>75.000.000 €</b>
aufgeteilt auf Kategorien:	DT Einnahme Region Kategorie 1 (Verkaufsanteil 70 %)		52.500.000 €
	DT Einnahme Region Kategorie 2 (Verkaufsanteil 30 %)		22.500.000 €

**Verteilung DTV-Anteil auf PLZ**

"Anspruch DTV ohne Schüler" = Prozentsatz x Faktor 1 x Einnahmenspruch Kategorie 1 + Prozentsatz x Faktor 2 x Einnahmenspruch Kategorie 2	<b>Umgestellt zur Ermittlung des Prozentsatzes</b>	Prozentsatz = "Anspruch DTV ohne Schüler" / (Faktor 1 x Einnahmenspruch Kategorie 1 + Faktor 2 x Einnahmenspruch Kategorie 2)	
<b>Prozentsatz errechnet:</b>	11%		
Anteil je Kategorie DTV an Karten nach Abzug Schüler mit Beförderungsanspruch (= Faktor x Prozentsatz)		d.h. Anteil verbleibend bei lokaler TO von "Nicht-Schüler-PLZ"	
Anteil für Region Kategorie 1	11%	89%	
Anteil für Region Kategorie 2	46%	54%	
<b>Wie teilen sich die Einnahmen bei eine beispielhaften TO auf ?</b>			
Kategorie 1	1	davon auf TO	davon auf DTV
Anteil PLZ die räumlich TO zugeordnet werden Gesamt	300.000 €		
davon Anteil von Schüler mit Beförderungsanspruch	100.000 €	90.000 €	10.000 €
davon Anteil TO ohne Anteil Schüler	200.000 €	178.231 €	21.769 €
Gesamteinnahmen	300.000 €	268.231 €	31.769 €

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.

## **4. Änderungssatzung**

zur Satzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Kommunalunternehmen  
„Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf“ vom 19.09.2007

### **§ 1 Änderungen**

Die Satzung für das Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf“ vom 19.09.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.06.2015 (Amtsblatt Nr. 21, 2018, S. 147) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Bogen.“

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb der Krankenhäuser Bogen und Mallersdorf einschließlich der zugehörigen kommunalen Berufsfachschule für Pflege sowie etwaiger Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.“

§ 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Kommunalunternehmen ist gemäß Art. 77 Absatz 2 Satz 3 LkrO berechtigt, für die in Absatz 1 genannte Berufsfachschule die notwendigen Satzungen zu erlassen.“

§ 8 Abs. 3 wird folgende Ziffer 15 angefügt:

„15. den Erlass von Satzungen nach § 2 Absatz 2 Satz 2.“

### **§ 2 Sonstige Bestimmungen**

Die sonstigen Bestimmungen der Satzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf“ vom 19.09.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.06.2015 gelten uneingeschränkt fort.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 16.12.2024

gez.

Josef Laumer  
Landrat



Der Landkreis Straubing-Bogen erlässt gemäß Art. 17 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DES HALLENBADES DES LANDKREISES STRAUBING-BOGEN BEI DER LUDMILLA-REALSCHULE – STAATLICHE REALSCHULE – BOGEN (HALLENBAD-BENUTZUNGSSATZUNG)**

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

1. Der Landkreis Straubing-Bogen betreibt und unterhält das Hallenbad an der Ludmilla-Realschule – Staatliche Realschule – Bogen als öffentliche Einrichtung, welche während der Öffnungszeiten außerhalb des Schulbetriebes nach Maßgabe dieser Satzung für Gäste zur Benutzung zugänglich ist.
2. Das Hallenbad soll die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, der Jugendpflege und der sportlichen Aktivitäten fördern und zugleich dem Freizeitwert dienen.

**§ 2 Verbindlichkeit der Satzung**

1. Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Die Beachtung der Satzung liegt im Interesse aller Benutzer des Hallenbades.
2. Die Satzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Satzung sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Aufsichtspersonals.

**§ 3 Betriebszeit**

1. Beginn und Ende der Badesaison sowie die Öffnungszeiten des Hallenbades werden alljährlich durch den Landkreis bestimmt und öffentlich sowie ergänzend durch Anschlag im Eingangsbereich des Hallenbades bekanntgemacht.
2. Die Schließung des Hallenbades wird angekündigt. Das Badebecken ist jeweils 15 Minuten vor Schließung des Hallenbades zu räumen. 30 Minuten nach Ankündigung haben die Badegäste das Hallenbad zu verlassen.
3. Das Hallenbad kann aus besonderen Gründen ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entzogen werden, insbesondere bei
  - Überfüllung des Badebeckens,
  - Bauarbeiten,
  - schwimmsportlichen Veranstaltungen,
  - unvorhergesehenen Ereignissen,
  - Benutzung des Hallenbades durch Gruppen, Vereine u.a., wofür die Genehmigung des Landkreises erteilt werden muss.

#### **§ 4 Benutzungsberechtigte**

1. Zur Benutzung des Hallenbades sind grundsätzlich alle berechtigt.
2. Von der Benutzung des Hallenbades sind ausgeschlossen:
  - Kinder unter zehn Jahren ohne Begleitung eines Erwachsenen,
  - Blinde und Schwerbehinderte ohne Begleitperson,
  - Personen, die Tiere mitführen,
  - Personen, die an Epilepsie, offenen Wunden, Wundverbänden, Hautausschlägen oder infektiösen Krankheiten leiden,
  - Betrunkene und unter dem Einfluss von Rauschmittel stehende Personen.
3. Von der Benutzung des Hallenbades kann der Landkreis zeitweise oder auf Dauer solche Personen ausschließen, die in schwerwiegender Form gegen
  - diese Satzung oder
  - die vom Aufsichtspersonal erlassenen Anweisungen verstoßen.
4. Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände und dgl.) und die Bundeswehr. Die kreiseigenen Schulen sind im Rahmen des Unterrichts den anderen Benutzern des Hallenbades bevorzugt.
5. Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Hallenbades durch die in Abs. 4 genannten Personengruppen werden im Belegungsplan oder im Einzelfall in schriftlichen Vereinbarungen geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Zeiten besteht nicht.
6. Bei jeder Benutzung durch geschlossene Gruppen ist eine geeignete verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem Aufsichtspersonal des Landkreises zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Landkreises, insbesondere des Aufsichtspersonals des Landkreises, eingehalten werden. Die Aufsichtspersonen übernehmen anstelle des Aufsichtspersonals des Landkreises die Aufsichtspflicht.

#### **§ 5 Gebührenpflicht**

1. Für die Benutzung des Hallenbades werden Gebühren erhoben. Diese sind in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.
2. Die Gebühren sind an der Kasse durch Lösung einer entsprechenden Eintrittskarte zu entrichten.
3. Die Eintrittsgebühren für verlorene und nicht genutzte Eintrittskarten werden nicht erstattet und gelöste Eintrittskarten nicht zurückgenommen.
4. Wird der Badebetrieb aus bedeutsamen, insbesondere auch aus betrieblichen Gründen ganz oder teilweise gesperrt, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
5. Einzelkarten gelten nur zur einmaligen Benutzung des Hallenbades am Lösungstag.

#### **§ 6 Zugang zum Hallenbad, Benutzung der Umkleidekabinen und Garderobenschränke**

1. Der Zugang zum Hallenbad und den Umkleideräumen ist für Badegäste nur über die besonders gekennzeichneten Badegänge zulässig. Die Gänge zu den Duschräumen und zur Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
2. Den Badegästen stehen im Umkleidetrakt Kabinen zum Aus- und Ankleiden zur Verfügung. Die persönlichen Gegenstände können in verschließbaren Garderobenschränken aufbewahrt werden. Hierzu erhält der Badegast mit der Eintrittskarte einen nummerierten

Schlüssel für einen Garderobenschrank. Den Schlüssel hat der Badegast zurückzugeben. Bei Verlust des Schlüssels werden die Gegenstände erst nach genauer Beschreibung ausgehändigt. Die Kosten eines eventuell notwendigen Schlüssellersatzes hat der Badegast zu tragen.

3. Garderobenschränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden geöffnet.
4. Zum Aus- und Umkleiden sind die zugewiesenen Umkleidekabinen zu benutzen.

#### **§ 7 Bekleidung, Körperreinigung**

1. Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet. Bei Nichtbeachtung wird der Badegast des Hallenbades verwiesen.
2. Vor Betreten des Hallenbades ist eine gründliche Körperreinigung in den Duschräumen verpflichtend. Seife oder andere Reinigungsmittel dürfen außerhalb der Duschräume nicht verwendet werden.
3. Die Duschräume und das Hallenbad dürfen entweder barfuß oder in rutschfesten Badeschuhen betreten werden.
4. Die Brausen sind nach Gebrauch zu schließen. Auf einen sparsamen Wasserverbrauch ist zu achten.

#### **§ 8 Verhalten im Hallenbad**

1. Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur Gästen mit einer Eintrittskarte gestattet.
2. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gestört oder belästigt werden.
3. Das Badebecken darf sowohl von Schwimmern als auch Nichtschwimmern benutzt werden. Um Gefahren zu begegnen, hat der Badegast die angegebenen Wassertiefen des Badebeckens entsprechend seinen Schwimmkenntnissen zu beachten.
4. Es ist nicht gestattet vom Beckenrand in das Badebecken zu springen, es sei denn schwimmsportliche Veranstaltungen erfordern dies.  
Es ist verboten:
  - andere Badegäste ins Wasser zu stoßen, zu bespritzen, unter Wasser zu tauchen oder anderweitig zu belästigen,
  - auf dem Beckenumgang zu laufen,
  - Einstiegleiter zu blockieren,
  - Schwimmflossen, Taucherbrillen, Taucheranzüge o.ä zu verwenden,
  - Gegenstände in das Badebecken zu werfen sowie das Wasser darin zu verunreinigen,
  - die Rettungsgegenstände missbräuchlich zu verwenden,
  - in den Räumen des Hallenbades zu rauchen,
  - zerbrechliche Gegenstände (Glasflaschen, Keramikbecher o.ä.) in das Hallenbad mitzubringen.
5. Alle Anlagen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden oder sonstige Verunreinigungen im Hallenbad, in den Umkleideräumen oder in den Kleideraufbewahrungsschränken sind dem Badeaufsichtspersonal zu melden.
6. Jede gewerbliche Tätigkeit im Hallenbad bedarf der Genehmigung des Landkreises. Die Erteilung der Genehmigung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen.

### **§ 9 Aufsichtspersonal**

1. Das vom Landkreis beauftragte Aufsichtspersonal (z.B. auch Schulleiter, Mitglieder der Wasserwacht u.a.) ist ermächtigt, das Hausrecht im Namen des Landkreises auszuüben.
2. Das Aufsichtspersonal ist verpflichtet, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung innerhalb des Hallenbades sowie für die Beachtung dieser Satzung durch die Badegäste zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
3. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Badegäste, die in gröblicher Weise die Gebote der Sittlichkeit und des Anstandes verletzen, die Ruhe und Ordnung stören oder gefährden oder sich den Anordnungen des Aufsichtspersonals widersetzen, unverzüglich des Hallenbades zu verweisen und strafbare Handlungen über den Landkreis zur Anzeige zu bringen. Auf die Rückerstattung der Eintrittsgebühr besteht in diesen Fällen kein Anspruch.

### **§ 10 Fundgegenstände**

1. Gegenstände, welche im Hallenbadbereich gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Bei Unterlassung ist mit Anzeige wegen Fundunterschlagung zu rechnen.
2. Fundgegenstände werden eine Woche lang bei der Badekasse aufbewahrt und durch Anschlag an der Kasse bekannt gegeben. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Fundgegenstände dem Fundamt der Stadt Bogen übergeben und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
3. Bei Verwahrung von Fundsachen haftet der Landkreis nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seines Personals.

### **§ 11 Haftung der Badegäste**

Jeder Badegast haftet für Schäden, der dem Landkreis durch missbräuchliche Benutzung, schuldhafte Verunreinigung oder Beschädigung entstehen. Eltern oder Erziehungsberechtigte haften im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht für ihre Kinder.

### **§ 12 Haftung des Landkreises**

1. Die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtung geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Landkreis haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Badeanlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe sowie des Aufsichtspersonals. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugeführt werden, haftet der Landkreis nicht.
2. Eine Haftung des Landkreises für eingebrachte Sachen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die in den Garderobenschränken abgelegten Kleidungsstücke, Geld, Uhren, Wertsachen usw.

### **§ 13 Ersatzvornahme**

Zur Beseitigung ordnungswidriger Zustände ist die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter zulässig. Sie regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 14 Bewehrung**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 6, 7 und 8 sowie gegen Einzelanordnungen aufgrund dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Hallenbades des Landkreises Straubing-Bogen vom 28.09.1992 außer Kraft.

Straubing, den 16.12.2024



Josef Laumer  
Landrat



Der Landkreis Straubing-Bogen erlässt gemäß Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 folgende Satzung:

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DES HALLENBADES  
DES LANDKREISES STRAUBING-BOGEN BEI DER LUDMILLA-SCHULE – STAATLICHE  
REALSCHULE – BOGEN (HALLENBADGEBÜHRENSATZUNG)**

**§ 1 Gebührensatzung**

Der Landkreis Straubing-Bogen erhebt für die Nutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind von den Gästen beim Eintritt in das Hallenbad zu entrichten. Die Zahlung dieser Gebühr wird durch eine Eintrittskarte oder Kassenquittung belegt.

**§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld**

1. Die Gebührensschuld entsteht mit dem Lösen der Eintrittskarte. Die Gebührensschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
2. Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen bzw. mit dem Vorliegen des jeweiligen Tatbestandes und werden zugleich mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.
3. Bei Schulklassen entsteht die Gebührensschuld beim Passieren der Badekasse. Die Gebühren werden mit dem Tag der Rechnungsstellung durch den Landkreis fällig.

**§ 3 Gebührenkarten**

1. Saisonkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Inhaber von Saisonkarten haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
2. Gebühren und Saisonkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
3. Bei Gebührenerhöhung werden alle Gebührenkarten des laufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

#### § 4 Eintrittsgebühren

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

	Einzelkarte	10er Karte	Saisonkarte	Sonstige Gebühren
	€	€	€	€
1. <b>Erwachsene Personen</b>	4,00	32,00	120,00	
2. <b>Ermäßigter Eintritt</b> Kinder und Jugendliche vom 5. bis 17. Lebensjahr, Schüler, Studierende, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, Inhaber einer Ehrenamts- oder Jugendleiterkarte (sämtliche nur mit Ausweis)	2,50	20,00	75,00	
3. <b>Kinder</b> bis zum 5. Lebensjahr	freier Eintritt			
4. <b>Familien</b> als Familienangehörige gelten der/die im Haushalt lebende Ehepartner/in bzw. der/die im Haushalt lebende nichteheliche Lebenspartner/in und alle im Haushalt lebenden Kinder, soweit sie noch schulpflichtig oder Studierende sind mit Ehrenamts- oder Jugendleiterkarte			200,00  155,00	
5. <b>Schulklassen</b> unter Aufsicht einer Lehrkraft während des regelmäßigen Unterrichts, je Klasse				30,00 je Unterrichtsstunde (45 Minuten)
6. <b>Vereine und Gruppen</b> mit erkennbar gemeinnütziger Struktur bzw. Behördensport, Schwimmvereine, Jugendgruppen mit eigener Aufsichtsperson und Verbände				40,00 je Unterrichtsstunde (45 Minuten)
7. <b>Gebühr bei Veranstaltungen</b> Bei Überlassung des gesamten Hallenbades oder Teilen davon für Veranstaltungen erfolgt die Festsetzung der Gebühr jeweils durch eine gesonderte Vereinbarung.				
8. <b>Gebühr für Garderobenschlüssel</b> bei Verlust				25,00
9. <b>Gebühr für die Verunreinigung der Badeanstalt</b> Entsprechend den anfallenden Kosten, mindestens jedoch				10,00
10. <b>Begleitpersonen</b> für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%, die im Schwerbehindertenausweis die Merkmale Bl=Blindeheit, H=Hilflosigkeit, aG=außergewöhnlich gehbehindert, B=Notwendigkeit ständiger Begleitung enthalten.				freier Eintritt

### **§ 5 Inkrafttreten**

1. Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.09.1992, in der bisher geltenden Fassung, außer Kraft.

Straubing, den 16.12.2024



Josef Laumer  
Landrat

**Erlass einer Satzung und einer Beitrags- und Gebührenordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Konzell vom 17.12.2024**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen - Az.: 51 - 6440**

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Konzell hat am 16.10.2024 den Neuerlass der Verbandssatzung sowie den Neuerlass einer Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen.

Der Neuerlass der Satzung sowie der Neuerlass der Beitrags- und Gebührenordnung bedurften gem. § 58 Abs. 2 WVG der aufsichtlichen Genehmigung.

Die erforderliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 17.12.2024, Az.: Nr. 51 – 6440 erteilt.

Nachstehend wird die Satzung sowie die Beitrags- und Gebührenordnung gem. §§ 58 Abs. 2 Satz 2, 67 WVG i. V. m. Art. 2, 4 BayAGWVG i. V. m. Art. 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht.

## Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Konzell (Verbandssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Konzell folgende, mit Schreiben der LRA vom ..... AZ. .... genehmigte Verbandssatzung:

### §1 Name, Sitz, Gebiet und Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Konzell"
- (2) Der Verband hat den Sitz in Konzell.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst den Bereich, wie er im beiliegendem Lageplan 1:5000 als Verbandsgebiet dargestellt ist. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.Feb. 1991 (BGBl.I Seite 405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

### §2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer, der im Mitgliedsverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder)
- (2) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt. Der Vorstand hält es in digitaler Form auf dem Laufenden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Mitgliederzeichnisses und seiner Änderung.

### §3 Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen.

### §4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen wie Brunnen, Quellfassung, Pumpwerke, Versorgungsleitungen, Hochbehälter, Grundstücksanschlüsse, Wasserzähler zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

**Versorgungsleitungen**  
sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

**Grundstücksanschlüsse** (= Hausanschlüsse)  
sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden beim Absperrventil hinter dem Zähler (vom Schieber bis einschließlich Zähler).

**Gemeinsame Grundstücksanschlüsse**  
(verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

### Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrstelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur, samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

### Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschl. Wasserzähler abgesperrt werden kann.

### Übergabestelle

ist das Ende des Grundstückanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude/Grundstück

### Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens (einschließlich Funkwasserzähler). Absperrventile und Wasserzählerbügel sind Bestandteile der Wasserzähler.

### Anlagen des Grundstückseigentümers

(Verbrauchsleitung)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem aufgestelltem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer und dem Ausführungskarten

### §5 Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Vorstand unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt Ihnen deren Beendigung an.
- (2) Vor Veränderung des Unternehmens und des Planes hat die Versammlung einen Beschluss zu fassen.

### §6 Benutzung der Grundstücke dinglicher (realer) Verbandsmitglieder

- (1) Die Beschäftigten des Verbandes und dessen Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Zur Durchführung gehören insbesondere das Ablesen und Wechseln der Wasserzähler und das Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen.
- (2) Wird das Eigentum oder Erbbaurecht auf jemand anderen übertragen oder ändern sich Anschrift und Grundstücksgröße, so ist dies dem Wasser- und Bodenverband mitzuteilen

### §7 Ausgleich für Nachteile

- (1) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken nach §6 dem Betroffenen Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (2) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstückes außer Ansatz, soweit sie bei der Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrages (keine Reduzierung oder Rückzahlung des Beitrages) unberücksichtigt bleibt.

### §8 Ausgleichsverfahren

Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid.

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

### **§ 9 Verfassung / Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind  
1. Die Verbandsversammlung  
2. Der Vorstand

### **§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus den dinglichen Mitgliedern. Sie werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute mittels Vollmacht vertreten (z.B. angehörige oder Mitarbeiter der Grundstückseigentümer).

### **§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
2. Beschlussfassung über den Erlass oder die Änderung der Satzung des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundzüge der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes (Neuwahlen).
4. Wahl des Schaubeauftragten.
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtrags- haushalten.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushalts- plans.
7. Entlastung des Vorstands
8. Festsetzung von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder.
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vor- standsmitgliedern und dem Verband.
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegen- heiten.
11. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter, wenn mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.

### **§ 12 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie kann außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde unter Angaben des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. In drin- genden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist auf drei Tage abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandsvorstandes ein.
- (5) Die Ladung erfolgt mittels Veröffentlichung an den Amtstafeln der Gemeinde des Verbandsgebietes, sowie der Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung.

### **§ 13 Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder und der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsver- sammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

### **§ 14 Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (4) Mit Mehrheit beschlossenen Wünschen auf Änderung oder Ergänzung des Protokolls hat der Vorsitzende zu entsprechen. Sie werden in der Regel in die Niederschrift der Folgesitzung aufgenommen. Der Ausschuss entscheidet auch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorsitzenden und dem Schriftführer. Ein Ausschussmitglied hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit des Protokolls, wohl aber auf Protokollierung seiner Anträge und – soweit ein Wortprotokoll erstellt ist – seiner Wortbeiträge.

### **§ 15 Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung**

- (1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung gelten, soweit das Wasserver- bandsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse; für die Beschlussfähigkeit genügt jedoch die von einem Zehntel der Mitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen; der Vorstandsvorsteher kann vom Vertreter eine Vollmacht fordern.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat für jedes Grundstück mit Wasseranschluss eine Stimme. Miteigentümer haben gemeinsam eine Stimme.
- (4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

### **§ 16 Vorstand, Vorstandsvorsteher**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Personen und zwar aus dem 1. und 2. Vorstand, dem Kassier, dem Schriftführer sowie 4 ordentlichen Beisitzern. Für den Kassier und Schriftführer ist je ein Stellvertreter aus der gewählten Vorstand zu bestimmen.

- (2) Der 1. Vorstand ist Verbandsvorsteher. Der 2. Vorstand Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand und den Vorstandsvorsitzenden für die in § 17 vorgeschriebene Zeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Zusätzlich werden zwei vom Verbandsvorstand unabhängige Rechnungsprüfer gewählt.

#### **§ 17 Amtszeit, Entschädigung**

- (1) Der Verbandsvorstand wird auf Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach § 16 Abs. 3 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Optional: Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (4) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (5) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen.

#### **§ 18 Geschäfte des Vorstands**

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge.
2. Die Aufstellung und die Vorlage der Jahresrechnung.
3. Die Ermittlung des Beitragsverhältnisses.
4. Die Festsetzungen von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses (Vorauszahlungen).
5. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder eine Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von 5.000,00 € oder mehr enthalten.
6. Die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans.
7. Die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und die zu leistende Entschädigung

#### **§ 19 Sitzungen des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Verbandsvorsteher auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist auf 3 Tage kürzen. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

- (2) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit. Der Verbandsvorsteher lädt dann den Stellvertreter.
- (3) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an Sitzungen teilnehmen.

#### **§ 20 Beschlussfassung des Verbandsvorstandes**

- (1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung im Vorstand gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (4) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (5) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

#### **§ 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:

1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes.
  2. Der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung.
  3. Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes.
  4. Die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Verbandsanlage.
  5. Die Einziehung der Verbandsbeiträge.
  6. Die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse.
  7. Die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

**( Haushalt und Beiträge )**

**§ 22  
Haushaltsplan**

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan (HHPI) des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den HHPI so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum 31.03. des HH-Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstand teilt den HHPI und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan (HHPI) des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest (§§ 47, 78 Abs. 3 WVG i.V.m. §§ 65 Abs. 1 und § 72 WVVO).
- (2) Der HHPI enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Der Haushaltsplan sowie die Nachträge dazu sind von der Verbandsversammlung festzulegen und der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen; als Haushaltsjahr gilt das Kalenderjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
- (3) Der HHPI kann bei geringem oder regelmäßigen wiederkehrendem Geldverkehr auch für 2 HH-Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

**§ 23  
Überschreiten des Haushaltsplans**

- (1) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub einen erheblichen Nachteil erbringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabwiesbaren Bedürfnissen treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstand sie zu Festsetzung eines Nachtrages zum HHPI unverzüglich ein.

**§ 24  
Verwendung der Einnahmen und Ausgaben**

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten HHPI zu Verwalten.
- (2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Verbandsmitglieder teil hat, kommen diesen zu gute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

**§ 25  
Aufnahme von Darlehen und Tilgung**

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushalt einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beiträge einzusetzen.

**§ 26  
Anzuwendende Vorschriften**

Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluss festsetzen, inwieweit die für

Gemeinden geltenden Vorschriften auf die Wirtschaft- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden sind.

**§ 27  
Prüfung des Haushalts, Entlastung**

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem HHPI auf.
- (2) Diese ist im ersten Quartal des Jahres von zwei, von der Verbandsversammlung für die jeweilige Wahlperiode zu berufenden Verbandsmitgliedern, zu prüfen (örtliche Rechnungsprüfung). Die Haushaltsrechnung wird von den zwei unabhängigen Rechnungsprüfern geprüft. Die Prüfung erstreckt sich darauf,
  1. ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
  2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind und ob diese Rechnungsbelege mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und sonstigen Vorschriften im Einklang stehen. Das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) ist im ersten Quartal des folgenden Haushaltsjahres dem Vorstand vorzulegenUnbedingt ergänzen zur Klarstellung bzw. muss beibehalten werden:
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann eine überörtliche Rechnungsprüfung durchführen.
- (4) Der Vorstand des Verbandes legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor; diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes (§ 65 WVG).

**§ 28  
Beiträge**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus einem einmaligen und einem laufendem Beitrag (Gebühr). Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckter Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlage bestritten. Die laufenden Beiträge (Gebühren) setzen sich zusammen aus:
  - a) der Grundgebühr, die alle festen Kosten für den Kapitaldienst und Betrieb der Verbandsanlagen umfasst, und
  - b) der Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (Stromkosten, Wasseruntersuchungen) ergibt.
- (3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- (4) Die Höhe des einmaligen und laufenden Beitrags wird aufgrund einer gesonderten Beitrags- und Gebührenordnung ermittelt.

**§ 29  
Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.

- (2) Der einmalige Beitrag wird zu 25 % nach der Grundstücksfläche und zu 75 % nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (3) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme bestimmen zu können.
- (4) Die Verbrauchsgebühr nach § 28 Abs. 2 Buchst. b richtet sich nach der im Berechnungszeitraum tatsächlich abgenommenen Wassermenge.
- (5) Wird das Unternehmen abschnittsweise ausgeführt, so können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslasten entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

### **§ 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Der Vorstand setzt die Grundstücksfläche und die Geschossfläche der im Gebiet eines Verbandsmitgliedes angeschlossenen Grundstücke fest
- (2) Die Versammlung legt die Verhältniszahlen für die Berechnung des einmaligen Beitrags, der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr für den Berechnungszeitraum fest.

### **§ 31 Erhebung des Verbandsbeitrages**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

### **§ 32 Folgen des Rückstandes**

Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Bei Zahlungsverzug ist gem. Art. 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) i. V. m. § 240 Abgabenordnung (AO) 1977 für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen, auf volle 50,00 € nach unten abgerundeten Betrages zu erheben. Die Beitragsschuld ist auch dann zu entrichten, wenn Widerspruch gegen diesen Bescheid erhoben (§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung) wird.

### **§ 33 Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Geldforderungen des Verbandes werden aufgrund eines gerichtlichen Vollstreckungstitels vollstreckt.

### **§ 34 Verbandsschau, Schaubeauftragte**

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der vom Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes, führen Beauftragte

- des Verbandes (Schaubeauftragte) mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durch.
- (2) Die Schaubeauftragten werden durch die Versammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau.

### **§ 35 Durchführung der Verbandsschau**

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und eventuell andere Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Über Verlauf und Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen ist. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

### **§ 36 Änderung der Satzung**

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

### **§ 37 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. § 36 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für diesen Fall.

### **§ 38 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird. Das Verbandsgebiet umfasst den Bereich, wie er im beiliegendem Lageplan 1:5000 als Verbandsgebiet dargestellt ist. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Wasserbeschaffungsverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Vorstand kann das Benutzungsrecht im Einzelfall ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität für Industrieunternehmen bzw. Gewerbeunternehmen und Weiterverteiler nicht erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Vorhaltung von Löschwasser.

**§ 39**  
**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss berechtigten (§ 38) sind verpflichtet, die Grundstücke auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Der Vorstand kann schriftlich eine angemessene Frist zur Herstellung des Anschlusses setzen.
- (3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, muss der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 38) aus dieser Anlage gedeckt werden (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf für Zwecke der Gartenbewässerung und als Brauchwasser verwendet werden, zusätzlich noch vorhandenes Quellwasser als Brauchwasser verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Vorstandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

**§ 40**  
**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 41**  
**Beschränkung der Benutzungspflicht**

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für die Versorgung von Industrie- und Gewerbebetrieben und Weiterverteilern.
- (2) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigen- gewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Vorstand Mitteilung zu machen. Dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigen- gewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

**§ 42**  
**Sondereinrichtungen**

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Vorstand durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Vereinbarung wegen der Besonderheit des Einzelfalles etwas anderes bestimmt.

**§ 43**  
**Grundstücksanschluss**

- (1) Der Vorstand bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderungen. Er bestimmt auch, wo und an welchen Versorgungsleitungen anzuschließen ist. Der

- Grundstückseigentümer ist vorher zu hören. Seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Vorstand verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (2) Der Grundstücksanschluss bis zum Absperrventil hinter dem Zähler wird vom Wasserbeschaffungsverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Grundstückseigentümer hat jedoch die Grabarbeiten auf seinem Grundstück auf eigene Rechnung durchzuführen. Ebenso hat der Grundstückseigentümer nach Einsandung durch den WBV die Verfüllung vorzunehmen, wobei steinloses Material zu verwenden ist. Der Grundstücksanschluss muss zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.
  - (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkung auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
  - (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
  - (5) Das Benutzen der gemeindeeigenen Straßen zur Führung von Anschlussleitungen ist im erforderlichen Umfang anzustreben.

**§ 44**  
**Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchsleitung und der Wasserinstallation von der Übernahmestelle ab (ab Absperrventil hinter dem Zähler) zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem Anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem Anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage- und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer sowie der öffentlichen Versorgungseinrichtung sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlageteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Vorstandes zu veranlassen.

**§ 45**  
**Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers dürfen nur durch ein zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen, das in einem Installationsverzeichnis eingetragen ist. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (2) Der Grundstücksanschluss ist so herzustellen, dass Spätfolgen vermieden werden, insbesondere hat man die

nötige Sorgfalt beim Einsenden walten zu lassen. Der Grundstückseigentümer ist für diese Anlage haftbar. Durch deren Anschluss übernimmt der Vorstand keine Haftung für Mängelfreiheit.

#### § 46 Abnehmerpflichtenhaftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Vorstandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu ihren Räumen und zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Wasserbeschaffungsverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Vorstand mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem WBV für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

#### § 47 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschl. Zubehör und Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Die Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an der Wasserversorgung angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen, oder die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen Grundstück genutzt werden. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WBV zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 54 Abs. 2 und Abs. 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Vorstandes die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie nach 5 Jahren unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege oder Verkehrsflächen sowie Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Zur Unterhaltung der Anlage ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entlang der Hauptversorgungsleitung einen Streifen von 3 Metern von jeglicher Bebauung freizuhalten.

#### § 48 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der WBV stellt das Wasser zu den von der Versammlung beschlossenen Gebühren zur Verfügung. Sie liefert das Wasser entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik als Trinkwasser unter dem Druck und der Beschaffenheit die in den betreffenden Abschnitten des Versorgungsgebietes üblich sind. Für darüber hinausgehende Anforderungen hat der Grundstückseigentümer selbst die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und die Kosten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftl. oder techn. Gründen zwingend erforderlich ist. Der Vorstand wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mind. 2 Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Grundeigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der WBV stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Wasserbeschaffungsverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der WBV kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes für andere Berechtigte erforderlich ist. Der WBV darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der WBV Absperrungen der Wasserleitung vorher bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes. Die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferungen und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der WBV nicht abwenden kann oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Gebührenschuldner kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

#### § 49 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschl. Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem WBV zu treffen.
- (2) Private Feuerlöschanlagen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder sonst Gemeingefahr besteht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei oder der Feuerwehr zu befolgen. Insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschwesen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der WBV das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Den von der Absperrung betroffenen

nötige Sorgfalt beim Einsenden walten zu lassen. Der Grundstückseigentümer ist für diese Anlage haftbar. Durch deren Anschluss übernimmt der Vorstand keine Haftung für Mängelfreiheit.

#### § 46 Abnehmerpflichtenhaftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Vorstandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu ihren Räumen und zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Wasserbeschaffungsverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Vorstand mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem WBV für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

#### § 47 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschl. Zubehör und Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Die Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an der Wasserversorgung angeschlossen sind oder die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen Grundstück genutzt werden. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WBV zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 54 Abs. 2 und Abs. 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Vorstandes die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie nach 5 Jahren unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege oder Verkehrsflächen sowie Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Zur Unterhaltung der Anlage ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entlang der Hauptversorgungsleitung einen Streifen von 3 Metern von jeglicher Bebauung freizuhalten.

#### § 48 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der WBV stellt das Wasser zu den von der Versammlung beschlossenen Gebühren zur Verfügung. Sie liefert das Wasser entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik als Trinkwasser unter dem Druck und der Beschaffenheit die in den betreffenden Abschnitten des Versorgungsgebietes üblich sind. Für darüber hinausgehende Anforderungen hat der Grundstückseigentümer selbst die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und die Kosten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftl. oder techn. Gründen zwingend erforderlich ist. Der Vorstand wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mind. 2 Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Grundeigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der WBV stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Wasserbeschaffungsverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der WBV kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes für andere Berechtigte erforderlich ist. Der WBV darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der WBV Absperrungen der Wasserleitung vorher bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes. Die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferungen und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der WBV nicht abwenden kann oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Gebührenschuldner kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

#### § 49 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschl. Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem WBV zu treffen.
- (2) Private Feuerlöschanlagen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder sonst Gemeingefahr besteht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei oder der Feuerwehr zu befolgen. Insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschwesen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der WBV das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Den von der Absperrung betroffenen

nötige Sorgfalt beim Einsenden walten zu lassen. Der Grundstückseigentümer ist für diese Anlage haftbar. Durch deren Anschluss übernimmt der Vorstand keine Haftung für Mängelfreiheit.

#### § 46 Abnehmerpflichtenhaftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Vorstandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu ihren Räumen und zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Wasserbeschaffungsverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Vorstand mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem WBV für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

#### § 47 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschl. Zubehör und Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Die Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an der Wasserversorgung angeschlossen sind oder die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen Grundstück genutzt werden. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WBV zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 54 Abs. 2 und Abs. 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Vorstandes die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie noch 5 Jahre unentgeltlich zu belassen sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege oder Verkehrsflächen sowie Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Zur Unterhaltung der Anlage ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entlang der Hauptversorgungsleitung einen Streifen von 3 Metern von jeglicher Bebauung freizuhalten.

#### § 48 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der WBV stellt das Wasser zu den von der Versammlung beschlossenen Gebühren zur Verfügung. Sie liefert das Wasser entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik als Trinkwasser unter dem Druck und der Beschaffenheit die in den betreffenden Abschnitten des Versorgungsgebietes üblich sind. Für darüber hinausgehende Anforderungen hat der Grundstückseigentümer selbst die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und die Kosten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftl. oder techn. Gründen zwingend erforderlich ist. Der Vorstand wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mind. 2 Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Grundeigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der WBV stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Wasserbeschaffungsverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der WBV kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes für andere Berechtigte erforderlich ist. Der WBV darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der WBV Absperrungen der Wasserleitung vorher bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes. Die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferungen und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der WBV nicht abwenden kann oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Gebührenschuldner kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

#### § 49 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschl. Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem WBV zu treffen.
- (2) Private Feuerlöschanlagen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder sonst Gemeingefahr besteht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei oder der Feuerwehr zu befolgen. Insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschwesen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der WBV das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Den von der Absperrung betroffenen

Wasserbeschaffungsverband Konzell  
Beitrags- und Gebührenordnung  
zur WBS

Aufgrund der §§ 28ff des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und des §28 Abs. 4 der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverband Konzell erläßt der Wasserbeschaffungsverband Konzell folgende mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom \_\_\_\_\_, Az. \_\_\_\_\_ genehmigte

**Beitrags- und Gebührenordnung**

**§ 1**

**Beitragserhebung**

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten einen Verbandsbeitrag
- (2) Der Verbandsbeitrag besteht aus einem einmaligen Beitrag und laufenden Gebühren nach der Verbandssatzung § 28 Abs. 2 und 3.

**§ 2**

**Beitragsbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 38 der Verbandssatzung ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 42 der Verbandssatzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3**

**Entstehen der einmaligen Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
  1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Satz 2 Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist.
  3. § 2 Satz 2 Zweite Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.
- (3) Bei Grundstücken, die vor dem 01. 01. 1996 an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen waren, und für die Beiträge nach früheren Beschlüssen geleistet worden sind, gilt der Beitrag in der durch diese Satzung festgelegten Höhe als abgegolten.

**§ 4**

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5**  
**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird zu 25 % nach der Grundstücksfläche und zu 75 % nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2000 qm (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch von 2000m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen. Dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, soweit sie nicht über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln. Anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle einer Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich ihrer Vervielfältigung errechneten Grundstücksflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 oder aufgrund früher geltender Satzungen festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

**§ 6**  
**Beitragssatz**

- (1) Der durch den einmaligen Beitrag abzudeckende Aufwand wird zu 25 % auf die Summe der Grundstücksflächen und zu 75 % auf die Summe der Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Der einmalige Beitragssatz beträgt
  1. pro Quadratmeter Grundstücksfläche **1,12 €** zzgl. MwSt.
  2. pro Quadratmeter Geschoßfläche **8,87 €** zzgl. MwSt.

**§ 7**  
**Fälligkeit**

Der einmalige Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7a**

### **Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 8**

#### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Anspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

### **§ 9**

#### **Erhebung der Gebühren**

Der Wasserbeschaffungsverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren nach § 1 Abs. 2.

### **§ 10**

#### **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenndurchflüsse der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt einheitlich für alle versorgten Grundstücke und Anlagen bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluß  
Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

4 bis 10 m<sup>3</sup> **65,40 €** / Jahr zzgl. MwSt.  
über 10 m<sup>3</sup> **84,00 €** / Jahr zzgl. MwSt.

### **§ 11**

#### **Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Wasserbeschaffungsverband zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt **1,40 €** zzgl. MwSt. pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr **2,00 €** zzgl. MwSt. pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird das Bauwasser pauschal abgerechnet, so beträgt die Gebühr **75,00 €** zzgl. MwSt. je Jahr.

### **§ 12**

#### **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt. Der Wasserbeschaffungsverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteil der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (2) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

#### **§ 13 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechnet ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

#### **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr werden einen Monat der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11 jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Abgabe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Wasserbeschaffungsverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

#### **§ 15 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

#### **§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Wasserbeschaffungsverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung geändert am 01. April 2020 außer Kraft.

Konzell, den 17. Dezember 2024



Martin Schwarzer  
1. Vorstand